

Verwaltungsverband Langenau

Niederschrift

über die

Verhandlungen der Verbandsversammlung

verhandelt am 05.12.2019  
in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:

- Top 1 Vergabe – Neuaufstellung des Flächennutzungsplans
- Top 2 Verbandsmusikschule – Bericht Herr Szief
- Top 3 Gemeinschaftsschule Langenau – Bericht Herr Andritschke
- Top 4 SBBZ-Verbandsförderschule – Bericht Herr Hauber
- Top 5 21. Fortschreibung Flächennutzungsplan- Beitrittsbeschluss
- Top 6 22. Fortschreibung Flächennutzungsplan – Feststellungsbeschluss
- Top 7 Bestellung Gutachter für Gutachterausschuss ab 01.02.2020
- Top 8 Feststellung der Jahresrechnung 2018 – Beschlussfassung
- Top 9 Neufestsetzung der Benutzungsentgelte für die Umladestation Ochsenhölzle ab dem 01.01.2020
- Top 10 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Infrastruktur Breitband Verwaltungsverband Langenau 2019/2020 – Beschlussfassung
- Top 11 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 – Beschlussfassung
- Top 12 Sonstiges/Bekanntgaben

## Vergabe – Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

### Sachverhalt:

Der Verwaltungsverband Langenau hat seit seiner Gründung erstmals im Jahr 1977 einen Flächennutzungsplan festgestellt. Dieser wurde letztmals mit seiner 9. Fortschreibung überarbeitet. Die Überarbeitung wurde in der Verbandsversammlung am 22.10.1996 zusammen mit dem Landschaftsplan beschlossen. In der Zwischenzeit wurden weitere 13 Fortschreibungen des Flächennutzungsplans vorgenommen. Aktuell befindet sich der Flächennutzungsplan in der 22. Fortschreibung.

Seit mehreren Jahren macht das Regierungspräsidium Tübingen und das Landratsamt Alb-Donau-Kreis darauf aufmerksam, dass zwingend eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans/Landschaftsplan zu erfolgen hat.

Nach Rücksprache mit den Verbandsmitgliedern und nach mehrmaliger Diskussion in der Bürgermeisterdienst-Besprechung wurde den Behörden zugesagt, die Neuaufstellung zeitnah durchzuführen.

Um notwendige Vorarbeiten erledigen zu können, wurde Anfang 2016 der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans/Landschaftsplan ein Entwicklungskonzept für den Verwaltungsraum Langenau vorgeschaltet. Im Rahmen dieses Entwicklungskonzepts sollten verschiedene Fragestellungen u.a. die zukünftige Weiterentwicklung des Verwaltungsraums und die damit verbundene notwendige Wohnentwicklung des gesamten Verwaltungsraums betrachtet werden.

Im Rahmen dieses Entwicklungskonzepts wurden auch die Verhandlungen über die zukünftige Flächenzuweisung der Wohnentwicklung im Verwaltungsraum mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landratsamt Alb-Donau geführt.

Von Seiten der Verwaltung wurde sowohl für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wie auch des Landschaftsplans ein entsprechendes Leistungsverzeichnis erstellt und getrennt voneinander ausgeschrieben. Beide Maßnahmen wurden am 03.08.2019 öffentlich ausgeschrieben. Der Abgabetermin wurde auf den 23.09.2019 festgelegt. Submissionstermin war der 24.09.2019. Nach Ablauf der Abgabefrist am 23.09.2019 gingen

- für die Erstellung des Flächennutzungsplans **sieben** Angebote
- und für die Erstellung des Landschaftsplans **sieben** Angebote ein.

Bei der Ausschreibung für beide Maßnahmen wurden folgende Wertungskriterien festgelegt:

- Preis
- Referenzen
- Vorstellung im Gremium

Die Auswertung der Angebote im Flächennutzungsplan ergab, dass sämtliche Anbieter entsprechende Referenzen vorweisen konnten.

Weiterhin wurden die Angebote nach der Auswertung des Angebotspreises entsprechend gelistet (siehe Anlage 1).

Mit den Bürgermeistern der Raumschaft wurde besprochen, dass die drei günstigsten Bieter für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu einer Vorstellungsrunde in die Verbandsversammlung am 05.12.2019 eingeladen werden. Es ist geplant, dass jedem Büro ca. 15 Minuten zur Vorstellung und für Fragen aus dem Gremium zur Verfügung stehen.

Die Vergabe des Landschaftsplans erfolgte in der Verbandsversammlung am 16.10.2019.

Nachdem alle Bieter entsprechende Referenzen vorweisen konnten, wurden die drei wirtschaftlichsten Angebote gewertet und die Bieter zur Vorstellung in der Verbandsversammlung eingeladen.

Als erstes Büro stellt sich das Büro MKS aus Weidenstetten vor.

Herr Werner Hillmann ruft die beiliegende PowerPoint Präsentation, (**Anlage 1**) auf und geht in seiner Vorstellung auf die Umsetzung des Flächennutzungsplans und auf die Projekte, die vom Büro MKS bisher umgesetzt wurden ein. Im Anschluss daran wird aus dem Gremium nachgefragt, wie das Büro MKS die Zeitschiene einschätzt und wer voraussichtlich den Flächennutzungsplan bearbeiten wird.

Herr Hillmann teilt mit, dass er und ein weiterer Stadtplaner den Auftrag bearbeiten werden. Er wird versuchen, evtl. noch einen zusätzlichen Mitarbeiter einzustellen. Bei Terminen wird er ebenfalls vor Ort sein. Er geht von einer Bearbeitungszeit von rd. 2 Jahren aus.

Nachdem keine weiteren Fragen aus dem Gremium gestellt werden, stellt sich das Büro Reschl, Stadtentwicklung aus Stuttgart vor. Herr Reschl und Herr Köhler vom Büro Reschl stellen ihr Büro anhand der beiliegenden PowerPoint Präsentation (**Anlage 2**) vor. Herr Reschl geht in seinem Vortrag auf die vorgesehene Umsetzung des Flächennutzungsplans und die damit verbundene Zeitschiene ein.

Danach wird aus dem Gremium nachgefragt, ob das Büro Reschl auch Erfahrung mit landwirtschaftlichen Immissionen und der damit zusammenhängenden Problemstellung hat und ob evtl. Lösungsansätze vom Büro gemacht werden können.

Herr Reschl weist darauf hin, dass die rechtliche Grundlage nicht wegzudiskutieren ist. Im Rahmen dieser rechtlichen Grundlage muss überlegt werden, in welcher Art und Weise hier eine weitere Entwicklung möglich ist. Grundsätzlich erklärt Herr Reschl aber, dass die gesetzliche Grundlage gilt und als solches Lösungsmöglichkeiten überaus schwierig sind.

Als dritter Bieter stellt sich das Büro Junginger + Partner vor. Herr Puschmann erläutert anhand der beiliegenden PowerPoint Präsentation (**Anlage 3**) die vom Büro Junginger + Partner vorgesehene Umsetzung und die Zeitschiene des Projektes. Auf Nachfrage aus dem Gremium, warum das Büro Junginger + Partner bei der Voruntersuchung den zeitlichen Rahmen gekürzt hat, erklärt Herr Puschmann, dass aufgrund des vorgezogenen Entwicklungskonzeptes schon zahlreiche Forderungen, die in der Voruntersuchung durchgeführt werden müssen, vorliegen.

Nachdem keine weiteren Fragen aus dem Gremium gestellt werden und alle Bieter den Raum verlassen haben, wird der Sachverhalt diskutiert.

Für die Gemeinde Bernstadt erklärt Herr BM Sühning, dass es sich bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans um eine der wichtigsten Planungen für den Verwaltungsraum handelt. Mit dieser Planung wird für die kommenden 15 -20 Jahre die bauliche Entwicklung der Raumschaft bestimmt. Aus seiner Sicht kann im Rahmen des Flächennutzungsplans auch die Frage „was wirkt sich wie aus“ beantwortet werden. Dies kann dann auch in die Entscheidungsfindung in den Gremien miteinfließen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, wird vom Verbandsvorsitzenden Herrn BM Salemi eine 5-minütige Unterbrechung anberaumt. Diese soll dazu dienen, dass sich die Kommunen intern absprechen können.

Nach der Unterbrechung ruft Herr BM Salemi das Gremium zur Entscheidungsfindung.

Entsprechend der Reihenfolge der Vorstellungen ruft der Vorsitzende das Gremium zur Stimmabgabe auf.

Büro KMS, Weidenstetten	0 Stimmen
Büro Reschl, Stuttgart	44 Stimmen
Büro Junginger + Partner, Heidenheim	11 Stimmen

Herr Bürgermeister Salemi erklärt, dass das Büro Reschl den Zuschlag für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbands Langenau erhält.

## Verbandsmusikschule - Bericht Herr Sziel

Der Leiter der Verbandsmusikschule, Herr Sziel, erläutert anhand der beiliegenden PowerPoint Präsentation (**Anlage 4**) wie sich die Musikschule in den vergangenen Jahren entwickelt hat. Er teilt mit, dass die Musikschule mittlerweile einen Schülerstand von rd. 1.600 Schülern erreicht hat. Dies ist der höchste Stand seit Bestehen der Verbandsmusikschule.

Die Entwicklung in den Grundfächern musikalische Früherziehung wird sehr gut angenommen. Herr Sziel bedankt sich in diesem Zusammenhang nochmal für die Möglichkeit, dass die Musikschule die musikalische Früherziehung in den Kindertagesstätten der Verbandskommunen durchführen kann. Im Weiteren geht Herr Sziel auf die Sprachförderung in den Kindergärten ein, die vom Land gefördert wird.

Weiterhin zeigt er auf, wie die Instrumentalfächer sich in den vergangenen Jahren entwickelt haben.

Eine weitere Folie zeigt die Schülerzahlen nach Gemeinden aufgeteilt. Hierbei erklärt Herr Sziel, dass eine große Konstanz in den Schülerzahlen vorhanden ist.

Es gibt derzeit an der Verbandsmusikschule vier Bläserklassen und zwei Streicherklassen. Diese Angebote werden von rd. 51 Schülerinnen und Schüler genutzt. Eine weitere Folie zeigt, dass die Anzahl der Lehrkräfte in den vergangenen Jahren gesunken ist. Dies liegt damit zusammen, dass die Form des Unterrichts mittlerweile umgestellt wurde und dadurch weniger Lehrkräfte benötigt werden.

Auf den weiteren Folien werden die Erfolge der Schülerinnen und Schüler bei Vergleichswettbewerben und die Aktivitäten, die die Musikschule vor Weihnachten noch in der Raumschaft abhält aufgezeigt. Er lädt die Verbandsversammlung ein, diese Konzerte zu besuchen.

Für die Gemeinde Weidenstetten fragt Herr Bürgermeister Engler nach, ob es bei den Musikschulen eine Art Ranking gibt, die den Zuschussbedarf erläutert. Diese Kennzahlen wären sehr hilfreich. Weiterhin geht er auf die steigenden Kosten ein und schlägt vor, das Sponsoring stärker in den Focus zu rücken. Weiterhin fragt er nach, ob Digitalisierung bspw. das Üben in Musiklaboren von der Musikschule praktiziert wird.

Er schlägt vor, dass verschiedene Angebote eingeschränkt werden, um den Zuschussbedarf der Musikschule zu reduzieren. Weiterhin sollte überlegt werden, ob VHS oder Musik- u. Gesangsvereine zum Teil die Ausbildung der Schüler übernehmen, um die Kosten der Musikschule zu senken. Er sieht darin auch eine Stärkung der örtlichen Vereine.

Herr Sziel teilt mit, dass es der Anspruch der Musikschule ist eine professionelle Ausbildung den Kindern zu bieten. Dies ist auch für viele Eltern der Grund ihre Kinder in die Musikschule zu schicken. Die Musikschule hat ausgebildete Musiklehrer, die eine hohe Qualität bieten. Aus seiner Sicht macht es keinen Sinn, der Kosten wegen die verschiedenen Angebote auszugliedern, da dies sicherlich auch die Qualität beeinflusst und er nach wie vor der Meinung ist, dass die Eltern einen hohen Stellenwert auf Qualität legen.

Zum Stichwort Digitalisierung sieht Herr Sziel derzeit noch keine Notwendigkeit, er ist hier auch im Gespräch mit anderen Musikschulen. Er kennt bisher noch keine Musikschule, die die Digitalisierung in dem Maße vorantreibt bzw. ausrichtet. Zum Thema Sponsoring erklärt Herr Sziel, dass dies auch bei verschiedenen Projekten gemacht wird. Für die laufenden Kosten der Musikschule ist aus seiner Sicht Sponsoring nicht angedacht.

Beim Zuschussbedarf erklärt Herr Sziel, dass im Vergleich zu anderen Musikschulen dieser an der Verbandsmusikschule sehr gering ist. Dies liegt daran, dass es relativ viele Honorarlehrer gibt. Da derzeit auch ein Mangel an gut ausgebildeten Musikschulkräften fehlt, sind immer wenige Lehrer bereit, als Honorarlehrer zu arbeiten.

Herr Bürgermeister Salemi ergänzt, dass nach seinem Wissen der Zuschussbedarf der Verbandsmusikschule gemessen an der Schülerzahl sehr niedrig ist. Der Verbandsvorsitzende sicherte zu, dass die Verbandsmusikschule in einer der nächsten Sitzungen Vergleichszahlen von anderen Musikschulen vorstellt.

Von Seiten der Gemeinde Neenstetten fragt Herr Bürgermeister Wiedenmann nach, ob im Bereich der musikalischen Früherziehung Gespräche mit der Diakonie über die Unterbringung der Musikschule in Kitas stattgefunden haben und welchen Erfolg diese gezeitigt haben. Herr Sziel teilt mit, dass derzeit noch Gespräche geführt werden, es aber noch keine Ergebnisse gibt.

## Gemeinschaftsschule Langenau – Bericht Herr Andritschke

Der Rektor der Gemeinschaftsschule, Herr Volker Andritschke, erläutert anhand der beiliegenden PowerPoint Präsentation (**Anlage 5**) die Entwicklung der Gemeinschaftsschule und den derzeitigen Stand der Schülerzahlen u. ä.

Zunächst geht er auf die Schülerzahlen ein. Er teilt mit, dass derzeit 265 Schüler an der Gemeinschaftsschule beschult werden. Der Klassenteiler für die Gemeinschaftsschule beläuft sich derzeit auf 28 Schüler. An der Gemeinschaftsschule unterrichten derzeit u.a. Lehrer die alle drei Schularten lehren können. Im weiteren geht er auf die Anzahl der Lehrkräfte und Jugendbegleiter ein. Er teilt mit, dass an der Gemeinschaftsschule auch Inklusion durchgeführt wird. Dies nehmen derzeit insgesamt neun Schüler in Anspruch. In diesem Schuljahr 2019/20 sind noch zwei Schularten an der Gemeinschaftsschule untergebracht. Die Werkrealschule läuft nach diesem Schuljahr aus. Im Weiteren zeigt er die Anmeldezahlen der Jahre 2015 - 2020. Er teilt mit, dass die Gemeinschaftsschule Langenau die einzige 3-zügige Gemeinschaftsschule im Schulbezirk Biberach ist. Er geht in der Entwicklung von einer 2-zügigen bzw. evtl. auch von einer weiteren Dreizügigkeit aus. Mit dem Blick in die Zukunft erklärt Herr Andritschke, dass die Gemeinschaftsschule Langenau einen starken Zulauf aus Bayern und aus dem Raum Heidenheim hat. Sollte dieser anhalten, geht er eher von einer Dreizügigkeit wie von einer Zweizügigkeit aus. Er spricht auch das Thema Hallenkapazitäten an. Aus seiner Sicht sind diese zu gering und müssen in den kommenden Jahren erweitert werden. Es werden Bilder von der Mensa gezeigt. Herr Andritschke teilt mit, dass der Mensa-Umbau von den Kindern sehr gut angenommen wird. Allerdings werden aufgrund steigender Schülerzahlen auch diese Räumlichkeiten mittlerweile schon zu eng. Die Räume für den Ganztagsbetrieb müssen aus seiner Sicht zwingend weiterentwickelt werden.

Auf Nachfrage aus dem Gremium, wie sich der Anstieg der Schüler erklären lässt, teilt Herr Andritschke mit, dass mittlerweile in der gesamten Raumschaft mehr Schüler vorhanden sind. Weiterhin schult das Gymnasium zum Teil in Langenau aber auch in Herbrechtingen ab. Zum Teil werden diese Schüler auch an der Gemeinschaftsschule mit aufgenommen. Dies führt aus seiner Sicht z.T. zu einem Anstieg der Schülerzahlen an der Gemeinschaftsschule. Auf Nachfrage aus dem Gremium wie hoch der Anteil der auswärtigen Schüler ist, die von außerhalb des Verwaltungsraums an die Gemeinschaftsschule kommen, erklärt Herr Andritschke, dass dies mit einem Anteil von rd. 5 % angegeben werden kann.

Im weiteren Verlauf erläutert Herr Bürgermeister Salemi den derzeitigen Stand der Schulentwicklungsplanung (SEPL). Er teilt mit, dass im Rahmen von SEPL die kommenden Schülerzahlen in der Raumschaft ermittelt werden sollen und dadurch der Platzbedarf für die kommenden Jahre ermittelt werden soll. Von Seiten des Gremiums wird angemerkt, dass nach der derzeitigen Aufstellung rd. 13 % der Schüler von außerhalb des Verwaltungsraums die GMS besuchen.

Es wird aus dem Gremium nachgefragt, wie zufrieden die Schüler mit dem Essen sind und wer das Essen liefert.

Herr Andritschke erklärt, dass aus seiner Sicht eine hohe Zufriedenheit bei den Schülern bzgl. Essen vorliegt und die Metzgerei Raff das Essen konstant liefert. Der Preis für das Essen beträgt 3,30 €/Essen.

Weiterhin wird aus dem Gremium nachgefragt, ob die GMS langfristig eine gymnasiale Stufe anstrebt. Herr Andritschke teilt mit, dass dies vom staatlichen Schulamt favorisiert wird. Die Schule selber aber derzeit keine Ambition hat eine gymnasiale Stufe einzurichten. Hierzu fehlen auch die entsprechenden Schülerzahlen.

Weiterhin wird aus dem Gremium nachgefragt, ob die Raumkapazitäten an der Schule bei einem 3-zügiger Ausbau ausreichen. Herr Andritschke erklärt, dass ein 3-zügiger Ausbau zu einer Erweiterung der Platzkapazitäten führen wird. Er ist der Meinung, dass dies aber möglich ist, nachdem sich die Schule in der Schullandschaft auch in Baden-Württemberg etabliert hat und er davon ausgeht, dass die Gemeinschaftsschule auch in den Planungen der Landesregierung weiterhin Bestand haben wird.

#### § 4

##### SBBZ-Verbandsförderschule – Bericht Herr Hauber

Herr Hauber erläutert anhand der beiliegenden PowerPoint Präsentation (**Anlage 6**) die Entwicklung des SBBZ in Langenau. In seiner Ausführung geht Herr Hauber auf die Chronologie des SBBZ ein. Er zeigt Bilder vom Umzug von der Reutte in das ATS-Schulzentrum. Weiterhin legt er eine Folie mit den Anmeldezahlen der Schüler der letzten fünf Jahre auf. Eine weitere Folie zeigt das Einzugsgebiet des SBBZ. Weiterhin geht er darauf ein, wie sich die Berufschancen der Schulabgänger am SSB auswirken.

Von Seiten des Gremiums wird nachgefragt, wie bei der Berufsausbildung die Helferausbildung der SBBS Schüler zu sehen ist. Herr Hauber erklärt, dass dies eine Ausbildung ist, die einen reduzierten Anteil an Theorie hat und bei denen der Schwerpunkt auf dem handwerklichen liegt. Aus seiner Sicht sind SBBZ Schüler zum Teil handwerklich begabt aber in der Theorie etwas schwach. Die Helferausbildung soll dazu beitragen, diesen Mangel abzufedern.



## 21. Fortschreibung Flächennutzungsplan- Beitrittsbeschluss

### Sachverhalt:

Am 15.05.2019 wurde von der Verbandsversammlung der Feststellungsbeschluss für die 21. Fortschreibung des Flächennutzungsplan (FNP) beschlossen. Im Anschluss wurde diese an das Landratsamt Alb-Donau zur Genehmigung eingereicht.

Am 03. September fand eine Besprechung im Landratsamt statt. Dort wurde von den Vertretern des Landratsamtes mitgeteilt, dass die 21. Fortschreibung des FNP des Verwaltungsverband Langenau mit 2 Maßgaben genehmigt wird:

Diese lauten wie folgt:

1. Die Ausweisung des 5. Plangebiets auf der Gemarkung Holzkirch ist von der Genehmigung ausgenommen.
2. Die Ausweisung des 4. Plangebiets auf der Gemarkung Bernstadt ist erst nach Herausnahme des Plangebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“ durch Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittleres Lonetal“ vom 2. März 1989 beschlussfähig. Es ist ein Beitrittsbeschluss zeitlich nach Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittleres Lonetal“ zu fassen.

### **Begründung zur Genehmigung der Maßgabe**

#### **Zu 1:**

Das 5. Plangebiet der 21. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Verwaltungsverband Langenau auf Gemarkung Holzkirch ist aufgrund seiner Größe und Lage derzeit nicht genehmigungsfähig.

Es war vorgesehen, ein 1,7 ha großes Misch-/ Dorfgebiet auszuweisen. Das Gebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Holzkirch und schließt an bestehende Bebauung an. Die Ausweisung der Fläche umfasst sowohl bestehende Bebauung (im rechtskräftigen FNP: gemischte Baufläche) als auch eine Flächenneuausweisung.

Die Ausweisung als Dorfgebiet sowie die aktuelle Größe von 1,7 ha erfolgen vor dem Hintergrund der Vorbelastung des Plangebiets durch landwirtschaftliche Immissionen aus der näheren Umgebung. Der Verwaltungsverband Langenau und die Gemeinde Holzkirch gehen bisher davon aus, dass ca. 0,7 ha neu bebaut werden können und ca. 1 ha als Flächen für Ausgleichs und Regenbewirtschaftung dienen werden.

Auf Grund der vorhandenen Vorbelastung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Immissionen aus der näheren Umgebung bestehen von Seiten des Landratsamtes erhebliche immissionschutzrechtliche Bedenken. Die bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Tierhaltungen inkl. Nebenanlagen führen dazu, dass die im Dorfgebiet zulässigen Geruchsstundenhäufigkeiten von 15% stark überschritten werden.

Selbst bei einer Ausweisung eines zulässigen Zwischenwertes von 20% Geruchsstundenhäufigkeiten ist eine Wohnbebauung nur in geringem Umfang möglich.

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und die bestehende Vorbelastung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Immissionen aus der näheren Umgebung sieht das Landratsamt Alb-Donau die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe, selbst bei Ausweisung eines Zwischenwertes von 20% zulässigen Geruchsstundenhäufigkeiten, stark in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Bei einer Ausweisung als Dorfgebiet ist auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich deren Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Da das dem Landratsamt vorliegende Rechenprogramm „GERDA IV“ ein sehr grobes Raster aufweist, kann eine endgültige immissionsschutzrechtliche Aussage bzgl. der bebaubaren Fläche erst nach erfolgtem immissionsschutzrechtlichen Gutachten getroffen werden.

Bei einer gemeinsamen Besprechung am 03.09.2019 im Landratsamt Alb-Donau mit der Gemeinde Holzkirch wurde vereinbart, dass ein immissionsschutzrechtliches Gutachten von der Gemeinde in Auftrag gegeben wird, um Rechtssicherheit zu erhalten. Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirch hat der Vorgehensweise zugestimmt.

#### **Zu I.2:**

Das 4. Plangebiet der 21. Fortschreibung auf der Gemarkung Bernstadt ist nicht genehmigungsfähig, da zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses noch ein Widerspruch zu den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittleres Lonetal“ in der Fassung vom 2. März 1989 bestand, der ein Versagungsgrund nach § 6 Abs. 2 BauGB darstellt.

Der entscheidungserhebliche Zeitpunkt für die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplans ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung, auch wenn der Flächennutzungsplan erst mit Bekanntgabe seiner Genehmigung wirksam wird. Der Flächennutzungsplan muss bereits zu diesem frühen Zeitpunkt rechtmäßig sein und es darf kein Versagungsgrund vorliegen. Dies ergibt sich aus dem Verständnis des § 6 Abs. 2 BauGB, dem Wesen der zweistufigen Bauleitplanung, daraus, dass der Verwaltungsverband Langenau mangels eigener Zuständigkeit die Änderung der Rechtslage durch Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht selbst herbeiführen konnte, ein entsprechender Vorbehalt im Feststellungsbeschluss hätte im Widerspruch zum Gestaltungsauftrag des Flächennutzungsplans gestanden und würde grundsätzlich dem Gebot der Rechtsklarheit zuwider laufen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. 10. 1999 - 4 C 1/99, NVwZ 200, 1045, 1046). Unerheblich ist hierbei, dass eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung von der Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt wurde und mittlerweile tatsächlich durchgeführt wurde.

Das betreffende Plangebiet auf der Gemarkung Bernstadt umfasste zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses vom 15. Mai 2019 noch einen Teil des Landschaftsschutzgebietes „Mittleres Lonetal“ (s. Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittleres Lonetal“ in der Fassung vom 2. März 1989). Erst durch Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittleres Lonetal“ ist dieses Plangebiet nicht mehr vom Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“ umfasst, sodass dann keine Widersprüche mehr zu den dortigen Festsetzungen bestehen.

Die Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Ausweisung des 4. Plangebiets in der 21. Fortschreibung des FNP auf der Gemarkung Bernstadt, kann nur durch die Maßgabe eines erneuten Beschlusses der Verbandsversammlung herbeigeführt werden.

Nach eingehender Beratung wird einstimmig

#### **beschlossen:**

1. Die Verbandsversammlung des Verwaltungsverband Langenau beschließt die Herausnahme der Ausweisung des 5. Plangebiets auf der Gemarkung Holzkirch in der 21. Fortschreibung des Flächennutzungsplans.
2. Die Verbandsversammlung des Verwaltungsverband Langenau beschließt die Ausweisung des 4. Plangebiets auf der Gemarkung Bernstadt nach Herausnahme des Plangebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“ durch Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittleres Lonetal“ vom 2. März 1989.

22. Fortschreibung Flächennutzungsplan – Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Nach § 8 Absatz 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Sofern der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, bedarf er keiner Genehmigung. Er ist lediglich nach dem Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen und dem Landratsamt gemäß § 4 Absatz 3 GemO anzuzeigen.  
Aus diesem Grund wurde eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Nach § 2 a BauGB ist zusätzlich ein Umweltbericht zu erstellen. Sofern der Umweltbericht gleichzeitig mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans erarbeitet wird, kann dieser bei der weiterführenden Bebauungsplanung ergänzt und verwendet werden. Eine Neuaufstellung ist dann entbehrlich und beschleunigt das Bebauungsplanverfahren.

Sowohl das Regierungspräsidium Tübingen wie auch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis regen in ihren Stellungnahmen zwingend eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans an.

Der Verwaltungsrat hat am 06.08.2019 beschlossen, eine 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Absatz 1 BauGB durchzuführen.

Weiterer Verfahrensablauf:

Aufstellungsbeschluss:	Beschluss des Verwaltungsrats vom 06.08.2019
	Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern vom 29.08./30.08.2019
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	07.08.2019 bis 11.09.2019
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	29.08.2019 bis 30.09.2019 im Verbandsgebäude am 17.09.2019
Auslegungsbeschluss:	Mit der Abwägung der während der Bürgeranhörung und der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen durch den - Verwaltungsrat am 07.10.2019
1. Öffentliche Auslegung:	Bekanntmachung: 17.10./18.10.2019 Auslegung: 21.10.2019 - 22.11.2019

Der zu ändernde Planbereich umfasst folgende Gebiete:

1. **Gemarkung Rammingen**

Erweiterung Gewerbegebiet „Pfifferlingsweg“  
Erweiterung gesamt 1,35 ha  
(siehe Lageplan Nr. 1 vom 23.07.2019)

## 2. Gemarkung Altheim/Alb

### Wohnbaufläche „Bürzel“

Verschiebung einer Fläche von 3,3 ha  
(siehe Lageplan Nr. 2 vom 23.07.2019)

Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Planung nicht die zu berücksichtigenden öffentlichen Belange, wie zum Beispiel der Landes- oder Raumplanung, widerspricht.

Zu diesen Vorschlägen der Verwaltung und den Stellungnahmen zu den eingegangenen Anregungen besteht Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden.

Nach eingehender Beratung wird einstimmig

### **beschlossen:**

1. Die aus der Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen für die einzelnen Plangebiete wurden entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung abgewogen und soweit erforderlich in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Im weiteren Verfahren finden diese Beachtung.
2. Der Entwurf der 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Begründung vom 23.07.2019/07.10.2019 und Umweltbericht vom 23.09.2019 wird beschlossen.

Bestellung Gutachter für Gutachterausschuss ab 01.02.2020

Sachverhalt:

Gemäß § 192 Baugesetzbuch sind zur Ermittlung von Grundstückswerten und sonstigen Wertermittlungen selbstständige und unabhängige Gutachterausschüsse zu bilden. Die Gutachterausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen weiteren Gutachtern.

Aufgrund des Ablaufs der Amtszeit des Gutachterausschusses beim Verwaltungsverband Langenau muss eine Neubestellung vorgenommen werden. Der zukünftige Gutachterausschuss wird für die Zeit vom 01. Februar 2020 bis 31. Januar 2024 entsprechend den Beratungsergebnissen in den Gemeinderäten vorgeschlagen (siehe Anlage).

Wie schon mehrfach in den Gremien berichtet, wurde die Gutachterverordnung novelliert. Aus diesem Grund werden zukünftig pro Gutachterausschuss rund 1000 Verkaufsfälle/Jahr notwendig. Diese Anzahl wird vom Gutachterausschuss des Verwaltungsverbands Langenau nicht erreicht. Aus diesem Grund wurde in Absprache mit den Bürgermeistern des Landkreises Alb-Donau vereinbart, dass zukünftig bei der Stadt Ehingen ein eigenständiger Gutachterausschuss für den gesamten Landkreis angesiedelt wird.

Die hierzu vorbereitenden Arbeiten sind derzeit am Laufen. Es ist nach derzeitigem Stand geplant, dass der Gutachterausschuss zum 01.02.2021 von der Stadt Ehingen übernommen wird.

Bis zur Übergabe an die Stadt Ehingen wird der Gutachterausschuss des Verwaltungsverbands Langenau wie bisher seine Arbeit fortführen.

In der Sitzung des Gutachterausschusses am 07.11.2019 wurde mit dem bestehenden Gutachterausschuss vereinbart, dass weitere stellvertretende Vorsitzende aus dem Gutachterausschuss benannt werden, um eventuell Fragen, die mit der Übergabe des Gutachterausschusses an die Stadt Ehingen zusammen hängen, im kleineren Kreis diskutieren zu können. Das Ansinnen wurde im Gutachterausschuss besprochen und von diesem akzeptiert.

Von Seiten der Verwaltung wurde vorgeschlagen, dass die Gutachter:

- Ernst Haide, Langenau
- Rudolf Siehler, Neenstetten
- Karl Junginger, Öllingen
- Fritz Öhler, Bernstadt

als weitere Stellvertreter für die Zeit bis zur Übergabe der Aufgaben an die Stadt Ehingen benannt werden.

Herr GF Schmid geht darauf ein, dass die Neuregelung des Gutachterausschusses mittlerweile in eine vom Landkreis eingesetzten Arbeitsgruppe vorangetrieben wird. Die öffentlich rechtliche Vereinbarung liegt mittlerweile vor. Diese Vereinbarung einschließlich einer Muster-Beschlussvorlage ist den Gemeinden mittlerweile zugegangen. Hierbei sollten die Gemeinden noch bis Ende Februar 2020 eine Absichtserklärung abgeben. Diese Absichtserklärung sollte von den zuständigen Gremien genehmigt werden.

Die geplante Übergabe der Aufgabe des Gutachterausschusses soll zum 01.02.2021 erfolgen. Bis zum 31.01.2021 sollten die bisherigen Gutachterausschüsse noch die Bodenrichtwerte 2020 festlegen.

Sobald das Übergabedatum verbindlich feststeht, müssen folgende Beschlüsse gefasst werden, die voraussichtlich Mai/Juni 2020 anstehen:

1.  
Der Verwaltungsverband Langenau muss die Aufgabe zum 31.01.2021 an die Gemeinden zurückgeben.
2.  
Der Verwaltungsverband muss seinen Gutachterausschuss sowie die Abberufung der Gutachter beschließen.
3.  
Der Verwaltungsverband muss seine Verwaltungsgebührensatzung entsprechend ändern.
4.  
Die Kommunen müssen die Aufgabe Gutachterausschuss zum 01.02.2021 an die Stadt Ehingen abgeben.
5.  
Die Kommunen müssen ihre Zustimmung zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung erklären. Diese muss dann der jeweilige Bürgermeister unterschreiben.

Nach derzeitigem Zeitplan ist der 01.02.2021 als Übergabetermin geplant. Ob dieser Zeitpunkt gehalten werden kann, ist derzeit nicht sicher. Zunächst muss das Regierungspräsidium die öffentlich rechtliche Vereinbarung sichten und freigeben. Herr GF Schmid weist nochmal darauf hin, dass erst dann eine Beschlussfassung erfolgen kann, wenn der Abgabetermin verbindlich festgelegt werden kann.

Nach eingehender Beratung wird einstimmig

**beschlossen:**

1. Das Gremium stimmt der Bestellung der in der **Anlage 7** aufgeführten Gutachter für den Gutachterausschuss des Verwaltungsverband Langenau vom 01. Februar 2020 bis 31. Januar 2024 zu.
2. Für den Gutachterausschuss des Verwaltungsverbands Langenau werden neben dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Oliver Herr die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden Ernst Haide, Rudolf Siehler, Karl Junginger, Fritz Öhler benannt.

## § 8

### Feststellung der Jahresrechnung 2018 - Beschlussfassung -

Die Fachbedienstete für das Finanzwesen Frau Margarete Bohner erläutert den Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung für das Jahr 2018.

Die Jahresrechnung 2018 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 961.315,93 € ab.

Grund für dieses außerordentliche Ergebnis ist die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2019. In diesem Zusammenhang wurden alle kamerale Haushaltsreste aufgelöst. Der Überschuss wurde der Rücklage, jetzt sog. ErgebnISRücklage zugeführt und verringert den Umlagebedarf der Folgejahre.

Die hohen Planabweichungen im Vermögenshaushalt ergeben sich durch die Investitionen für Breitbandmaßnahmen. Hier stehen Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber.

Keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis, da hierfür Sonderabschlüsse gebildet werden, haben die Gemeinschaftsschule, das SBBZ Lernen (Förderschule), die Gemeindeverbindungsstraßen und die Umladestation Ochsenhölzle.

Direkt mit den Gemeinden abgerechnet werden die Schulsozialarbeit sowie die Flüchtlings- und Integrationsbeauftragten.

Gründe für den positiven Abschluss der Jahresrechnung sind neben der Auflösung der Haushaltsreste vor allem Wenigerausgaben beim Ordnungsamt und der Musikschule, Mehreinnahmen beim Bauverwaltungsamt und Baurechtsamt, Einsparungen beim Personal sowie der Wegfall des Klimaschutzkonzeptes.

Laut Plan war eine Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt in Höhe von 137.050,00 € vorgesehen. Abgeschlossen werden kann mit einer Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in Höhe von 688.678,32 €.

Das Gesamtvolumen des Haushalts liegt bei 12.348.139,46 €, davon entfallen 7.835.501,57 € auf den Verwaltungshaushalt und 4.512.637,89 € auf den Vermögenshaushalt.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2018 beträgt 1.479.245,54 €, dies entspricht gegenüber dem Stand zum 01.01.2018 einer Zunahme von 565.265,93 €. Laut Plan war eine Entnahme in Höhe von 396.050 € vorgesehen.

Diese allgemeine Rücklage, jetzt ErgebnISRücklage genannt, reduziert den Umlagebedarf der Folgejahre. So wurden zur Finanzierung des Haushalts 2020 insgesamt 957.540 € der Rücklage entnommen, im Vorjahr waren es 354.930 €. Der gesetzliche Mindestbestand der Rücklage liegt bei 159.770 €.

Nach eingehender Beratung wird einstimmig

#### **beschlossen:**

Die Jahresrechnung 2018 wird gem. § 95 GemO i.V. mit § 41 GemHVO mit folgendem Ergebnis festgestellt:

## 1. Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung

	Verwaltungshaushalt EURO	Vermögenshaushalt EURO	Gesamtsumme EURO
1. Soll-Einnahmen	7.835.501,57	4.894.959,70	12.730.461,27
2. Neue Haushaltseinnahmereste	-----	0,00	0,00
3. Zwischensumme	7.835.501,57	4.894.959,70	12.730.461,27
4. Ab: Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	-----	382.321,81	382.321,81
5. Bereinigte Soll-Einnahmen	7.835.501,57	4.512.637,89	12.348.139,46
	=====	=====	=====
6. Soll-Ausgaben	8.112.429,32	4.758.862,68	12.871.292,00
7. Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
8. Zwischensumme	8.112.429,32	4.758.862,68	12.871.292,00
9. Ab: Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	276.927,75	246.224,79	523.152,54
10. Bereinigte Soll-Ausgaben	7.835.501,57	4.512.637,89	12.348.139,46
	=====	=====	=====
11. Differenz 10. abzügl. 5. (Fehlbetrag)	-----	0,00	0,00
Nachrichtlich:			
12. Abgänge an Haushaltseinnahmeresten Haushaltsausgaberesten	-----		
13. Überschuss nach § 41 Abs. 3 GemHVO	-----	961.315,93	961.315,93
14. Fehlbetrag nach § 84 Abs. 2 GemO	-----		

## 2. Vermögensübersicht

	Stand 01.01.2018 EURO	Zugang EURO	Abgang EURO	Stand 31.12.2018 EURO
Beteiligungen	200,00	0,00	0,00	200,00
Geldanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Darlehensforderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Rücklagen				
a) Allgemeine Rücklage	913.979,61	961.315,93	396.050,00	1.479.245,54
b) Sonderrücklagen	572.897,56	65.466,81	0,00	638.364,37
Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00
Innere Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00



## § 9

### Neufestsetzung der Benutzungsentgelte für die Umladestation Ochsenhölzle ab dem 01.01.2020

#### Sachverhalt:

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Langenau vom 11. November 2014 wurden die Entgelte für die Benutzung der Umladestation Ochsenhölzle in Langenau zum 01.01.2015 letztmalig festgesetzt.

Seither haben sich wesentliche Änderungen bei den Rahmenbedingungen bzw. Kalkulationsgrundlagen ergeben, so dass eine Neukalkulation der Entgelte für die Umladestation erforderlich ist.

Vom Landkreis Alb-Donau (Kreistagsbeschluss vom 21.10.2019) werden die Abfallgebühren zum 01.01.2020 wie folgt angehoben:

- |                     |                               |
|---------------------|-------------------------------|
| - Kommunal Müll     | von 137,00 €/t auf 165,00 €/t |
| - Direktanalieferer | von 160,00 €/t auf 210,00 €/t |

Hinzu kommen Erhöhungen der Transportkosten um 9,21 % und tarifliche Steigerungen beim Personal von über 13 % in den vergangenen 5 Jahren.

Des Weiteren haben sich Änderungen bei den Anlieferungszeiten, bei den Müllmengen und der Abwicklung ergeben.

Nachdem der gewerbliche Müll in den vergangenen Jahren rückläufig ist und die EDV-technische Abwicklung die gleichzeitige Annahme von privatem Sperrmüll ermöglicht, kann seit Ende 2015 privater Sperrmüll an allen Werktagen ohne zusätzlichen Personalaufwand angeliefert werden. Auch entfällt seither der Aufwand für das Umsetzen der Container.

Bei der bisherigen Kalkulation erfolgte eine Entgeltstaffelung nach Müllmengen (in t bzw. m<sup>3</sup>). Diese Unterscheidung ist nicht mehr angebracht, da bei Anlieferung an die Thermische Abfallverwertung Donautal - TAD nach Abfallart (kommunaler Hausmüll, Sperrmüll oder gewerbliche Siedlungsabfälle) unterschieden wird. Bei der Neukalkulation wurde dies entsprechend berücksichtigt.

Auf den Zuschlag für die Anlieferung von Leichtbaustoffen (Dichte geringer als 50 kg/m<sup>3</sup>) kann verzichtet werden, da diese Stoffe nur noch in Kleinmengen angenommen werden dürfen.

Aufgrund der geänderten Verhältnisse wurde eine Neukalkulation erstellt, (**Anlage 8**), aus der sich die zur Kostendeckung erforderlichen Entgelte für die Umladestation wie folgt ergeben:

- Bei der Anlieferung von Hausmüll mit dem Sammelfahrzeug für Gemeinden außerhalb des Verwaltungsraums Langenau errechnet sich ein Entgelt von 187,54 €/t (bisher 156,80 €/t).
- Das Entgelt für die Anlieferung von gewerblichen Siedlungsabfällen errechnet sich mit 244,15 €/t (bisher 191,00 €/t).
- Die Berechnung des Entgelts für die Anlieferung von Sperrmüll ergibt 287,96 €/t (bisher 291,00 €). Die Mindestmengenberechnung für 40 kg ergibt 11,50 € (bisher 11,50 €).

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 14.11.2019 einstimmig beschlossen, der Verbandsversammlung die Anpassung der Nutzungsentgelte wie von der Verwaltung vorgeschlagen zu empfehlen.

Nach kurzer Aussprache im Gremium zur Preisgestaltung von Mitbewerbern in der Region und der daraus entstehenden Konkurrenzsituation wird einstimmig

**beschlossen:**

Mit Wirkung zum 01.01.2020 erfolgt für die Benutzung der Umladestation eine Anhebung der Entgelte wie folgt:

		<i>(bisher)</i>
1. Anlieferung von Hausmüll (mit Sammelfahrzeug) für Gemeinden außerhalb des Verwaltungsraums Langenau	<b>187,50 €/t</b>	<i>(156,80 €/t)</i>
2. Anlieferung von gewerblichen Siedlungsabfällen	<b>244,00 €/t</b>	<i>(191,00 €/t)</i>
3. Anlieferung von Sperrmüll	<b>287,50 €/t</b>	<i>(291,00 €/t)</i>
Hierbei gilt folgendes Mindestentgelt (Mindestmengenberechnung bis 40 kg)	<b>11,50 €</b>	<i>(11,50 €)</i>

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Infrastruktur Breitband  
Verwaltungsverband Langenau 2019/2020 – Beschlussfassung

Sachverhalt:

Von der Verbandsversammlung wurde in der Sitzung am 16. Oktober 2019 beschlossen, rückwirkend zum 01.01.2019 einen Eigenbetrieb Infrastruktur Breitband Verwaltungsverband Langenau (IBV) zu gründen.

Nach § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes ist für den Eigenbetrieb ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes kann der Wirtschaftsplan für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

Der **Erfolgsplan** enthält Erträge aus Pachteinnahmen von Komm.Pakt.Net. und aus der Auflösung der Ertragszuschüsse. Aufwendungen entstehen neben den allgemeinen Kosten für Personal, Steuerberatung/Buchführung, dem Unterhalt für das Backbone-Netz und einem Verwaltungskostenbeitrag an den Verwaltungsverband vor allem für Abschreibungen auf die Infrastruktur.

Der **Vermögensplan** enthält die Investitionsmaßnahmen, die von den Gemeinden dieses Jahr und im Folgejahr umgesetzt werden. Als Einnahmen stehen Landeszuwendungen und Darlehenshingaben der Gemeinden gegenüber.

Die Wirtschaftspläne für die Jahre 2019 und 2020 wurden in Abstimmung mit dem Steuerberater aufgestellt und als Tischvorlage nachgereicht.

Die beiden Wirtschaftspläne für die Jahre 2019 und 2020 sind als Anlage 9 beigelegt.

Von Frau Bohner wurde ausgeführt, dass sowohl die Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans als auch die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans nur geschätzt werden konnten. Gründe hierfür sind zum Einen, dass nicht genau absehbar ist, wann und wie viele Hausanschlüsse aktiv geschaltet werden und wie es sich mit dem Baufortschritt der geplanten Maßnahmen in den Folgejahren verhält.

Bei den Einnahmen des Erfolgsplanes handelt es sich vor allem um die Pachteinnahmen, die der Eigenbetrieb laut Pachtvertrag mit der Komm.Pakt.Net nach der Anzahl der aktiven Hausanschlüsse je Anschlussmonat erhält. Für das Jahr 2019 wird mit Pachteinnahmen von 8.000 € und für das Jahr 2020 mit Pachteinnahmen von 15.000 € gerechnet. Neben dem Personalaufwand entstehen Aufwendungen vor allem für Abschreibungen, einem Verwaltungskostenanteil in Höhe von 10.000 € und sonstige Kosten wie Steuerberatung und Unterhalt des Backbone-Netzes. Der Aufwand im Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen wird über Honorare direkt den Maßnahmen zugerechnet. An dieser Systematik wird sich nichts ändern.

Es wurde auch nochmals darauf hingewiesen, dass der Jahresfehlbetrag nicht mit dem sog. operativen Ergebnis identisch ist. Im Jahresfehlbetrag sind die Abschreibungen enthalten während im operativen Ergebnis nur die zahlungswirksamen Vorgänge enthalten sind.

Die Finanzierung der Maßnahmen des Vermögensplans erfolgt zum einen über Landeszuweisungen, andererseits über Darlehenshingaben der Gemeinden. Aus diesem Grund ist auch der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung mit 650.000 € im Jahr 2019 und 1.350.000 € im Jahr 2020 relativ hoch.

In der Finanzplanung wurde ab dem Jahr 2021 von einem Investitionsumfang von 1.000.000 € ausgegangen.

Von Bürgermeister Engler wurde bemerkt, dass nachdem die Wirtschaftspläne erst als Tischvorlage ausgehändigt wurden, er eine Beschlussfassung gerne vertagen würde, um sich in Ruhe mit den Wirtschaftsplänen befassen zu können.

Von Herrn StR Buck wurde bemängelt, dass in den Wirtschaftsplänen nur die jährlichen Investitionssummen enthalten sind und nicht die einzelnen Maßnahmen aufgeführt sind. Er hat darum gebeten, dies künftig transparenter zu gestalten.

Nach kurzer Aussprache im Gremium wurde vom Vorsitzenden vorgeschlagen, die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2020 bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückzustellen und nur den Wirtschaftsplan 2019 festzustellen.

Es wird einstimmig

**beschlossen:**

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wird dem Entwurf entsprechend in der Anlage ersichtlichen Fassung erlassen.

## Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 – Beschlussfassung

Die Fachbedienstete für das Finanzwesen Frau Margarete Bohner erläutert in Ergänzung des nachfolgend abgedruckten Vorberichts die wichtigsten Planansätze des Haushaltsplan-Entwurfs für das Jahr 2020.

Vorbericht gemäß § 6 GemHVO:

### Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft

#### 1. Darstellung, wie sich die wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten, das Vermögen und die Schulden, mit Ausnahme der Kassenkredite, in den beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahren entwickelt haben und im Haushaltsjahr entwickeln werden

##### a. Abwicklung der Vorjahre

###### Haushaltsjahr 2018

Das Haushaltsjahr 2018 konnte mit einem Überschuss in Höhe von 961.315,93 € abgeschlossen werden. Der hohe Überschuss im Haushaltsjahr 2018 ist neben Einsparungen bei den Personalkosten auf die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2019 zurückzuführen. Im Zusammenhang mit der Umstellung auf die kommunale Doppik wurden sämtliche kamerale Haushaltsreste aufgelöst. Der Überschuss wurde der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Im Einzelnen wird hinsichtlich des Haushaltsjahres 2018 auf das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 verwiesen.

###### Haushaltsjahr 2019

Das Haushaltsjahr 2019 ist noch nicht abgeschlossen.

##### b. Allgemeine Rücklage

Stand zum 01.01.2018	913.979,61 €
Entnahme 2018	- 396.050,00 €
Zuführung 2018 (Überschuss)	<u>+ 961.315,93 €</u>
Stand zum 01.01.2019	1.479.245,54 €
Entnahme 2019 laut Haushaltsplan 2019	<u>- 354.930,00 €</u>
Voraussichtlicher Stand zum 31.12.2019	<u>1.124.315,54 €</u>

Hiervon entfallen 159.770 € auf den gesetzlichen Mindestbetrag gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO.

##### c. Sonderrücklage "Rekultivierung Ochsenhölzle"

Stand zum 01.01.2018	572.897,56 €
Entnahme 2018	0,00 €
Zuführung 2018	<u>+ 65.466,81 €</u>
Stand zum 01.01.2019	638.364,37 €
Veränderung 2019 (nicht vorgesehen)	<u>0,00 €</u>
Voraussichtlicher Stand zum 31.12.2019	<u>638.364,37 €</u>

#### **d. Schuldenstand**

Der Verwaltungsverband Langenau ist schuldenfrei.

### **2. Allgemeine Vorbemerkungen und Informationen zum Haushalt**

Bei der Haushaltssatzung sowie der Aufstellung des Haushaltsplanes wurden die §§ 79 ff der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, die Gemeindehaushaltsverordnung und die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres über den Produktrahmen in ihrer aktuellen Fassung angewandt. Die Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2020 ff vom 17. Oktober 2019 wurden berücksichtigt.

#### **Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen beim Verwaltungsverband Langenau**

Beim Verwaltungsverband Langenau, allen Mitgliedsgemeinden und Zweckverbänden wurde zum 01.01.2019 das „Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)“ eingeführt.

#### **Aufbau und Struktur**

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) basiert auf der kaufmännischen, also der doppischen Buchführung. Diese wurde an die Anforderungen der öffentlichen Verwaltung angepasst. Hierbei hat man im kommunalen Bereich eine weitere Komponente eingefügt, die Finanzrechnung.

#### **Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung nach § 79 Gemeindeordnung (GemO) ist das Fundament der kommunalen Haushaltswirtschaft. Sie stellt die Rechtsgrundlage für das Handeln des Verwaltungsverbandes Langenau dar. Mit der Haushaltssatzung werden die Gesamtbeträge des Ergebnis- und Finanzhaushaltes, die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, der Höchstbetrag der Kassenkredite sowie die Verbandsumlagen festgesetzt.

Gemäß § 80 GemO ist der Haushaltsplan Teil der Haushaltssatzung.

#### **Drei-Komponenten-Modell**

Das NKHR besteht aus drei Komponenten. Planung, Bewirtschaftung und Rechnungsabschluss basieren auf einer neuen Systematik. Diese orientiert sich an der kaufmännischen Buchführung. Die kommunale Doppik verwendet in einer abgeänderten Form die aus der kaufmännischen Buchführung bekannte Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz. Die kommunale Doppik verwendet anstatt der kaufmännischen Bezeichnung GuV den Begriff Ergebnishaushalt. Der Begriff Bilanz wird durch die Bezeichnung Vermögensrechnung ergänzt. Um die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel darstellen zu können, bedient sich das NKHR dem Finanzhaushalt.

Ergebnishaushalt	→	Darstellung des Ressourcenaufkommens/-verbrauchs
Finanzhaushalt	→	Darstellung der Ein-/Auszahlungen/Geldmittelverbrauch
Bilanz	→	Darstellung des Vermögens und der Schulden

#### **Ergebnishaushalt**

Der Ergebnishaushalt bildet die laufende Verwaltungstätigkeit ab. Entscheidend sind für die Erträge und Aufwendungen der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung im Haushaltsjahr und damit eine periodengerechte Zuordnung. Im Ergebnishaushalt werden auch zahlungsunwirksame Vorgänge (z.B. Abschreibungen, Auflösungen von Sonderposten) abgebildet.

## **Finanzhaushalt**

Im Finanzhaushalt werden die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit des jeweiligen Haushaltsjahres abgebildet. Entsprechend dem Kassenwirksamkeitsprinzip sind alle Zahlungen – ohne periodengerechte Abgrenzung – aufzunehmen, die im Haushaltsjahr tatsächlich eingehen oder ausbezahlt werden. Der Finanzhaushalt dient dem Nachweis der Herkunft und der Verwendung der liquiden Mittel. Er beinhaltet vor allem die Investitions- und Finanzierungsplanung.

Der Finanzhaushalt ermöglicht die Beurteilung der Finanzlage beim Verwaltungsverband Langenau, da der Saldo des Finanzhaushalts die Position „Liquide Mittel“ in der Vermögensrechnung beeinflusst.

## **Bilanz**

In der Bilanz werden in einer Stichtagsbetrachtung zum 31.12. des Jahres Vermögen und Kapital des Verwaltungsverbandes gegenübergestellt. Eine Planbilanz wird nicht erstellt, deshalb erhält der Haushaltsplan keine Vermögensrechnung. Dagegen besteht der Jahresabschluss aus Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Bilanz und Vermögensübersicht.

## **Haushaltsplan – Haushaltsstruktur**

Der Haushaltsplan besteht gemäß § 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten, dem Stellenplan sowie den verschiedenen Anlagen.

Der Gesamthaushalt gliedert sich in einen Gesamtergebnishaushalt (Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen) und einem Gesamtfinanzhaushalt (Gegenüberstellung von Einzahlungen und Auszahlungen). Der Gesamthaushalt enthält je eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen der Teilergebnishaushalte, sowie über die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Teilfinanzhaushalte. Diese Zusammenstellungen nennt man Haushaltsquerschnitte.

Dem Haushaltsplan des Verwaltungsverbandes Langenau sind gem. § 1 Abs. 3 GemHVO und § 4 Abs. 5 GemHVO folgende Anlagen beizufügen:

- Vorbericht
- Finanzplan mit Investitionsprogramm
- Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersichten über Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Rücklagen
- Übersicht über die Zuordnung der Produktbereiche und Produktgruppen zu den Teilhaushalten (Haushaltsaufbau)

Der Gesamthaushalt ist gem. § 4 GemHVO in Teilhaushalte zu gliedern. Jeder Teilhaushalt besteht wiederum aus einem Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt.

Der Haushalt des Verwaltungsverbandes Langenau ist in folgende 7 Teilhaushalte gegliedert:

- Innere Verwaltung
- Sicherheit und Ordnung
- Schulen
- Sport, Kultur und Soziales
- Bauen und Umwelt
- Wirtschaft und Tourismus
- Allgemeine Finanzwirtschaft

Der Haushalt ist produktorientiert gegliedert. Im Sinne der interkommunalen Vergleichbarkeit sind die Produkte vom Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg vorgegeben. Die vom Verwaltungsverband erbrachten Leistungen sind in Produktbereiche und Produktgruppen gegliedert.

In der folgenden Tabelle wird die Systematik nochmals veranschaulicht und der Kameralistik gegenübergestellt:

	<b>Kameralistik</b>	<b>Doppik</b>
<b>Wofür?</b>	Gliederung des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts in <b>Einzelpläne</b>	Gliederung des Gesamtergebnishaushalts und des Gesamtfinanzhaushalts in <b>Teilhaushalte</b>
<b>Wo?</b>	Gliederung der Einzelpläne in <b>Unterabschnitte (Gliederung)</b>	Gliederung der Teilhaushalte in <b>Produktbereiche und Produktgruppen</b>
<b>Was?</b>	<b>Gruppierung</b>	<b>Ertrags- und Aufwandskonten</b>

### **Haushaltsausgleich**

Der Haushaltsausgleich ist in § 80 GemO sowie den §§ 24 und 25 GemHVO geregelt und spielt im NKHR eine wichtige Rolle, da das veranschlagte ordentliche Ergebnis des Gesamtergebnishaushaltes ausgeglichen sein muss. Zielsetzung des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist es, dass die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein sollen (§ 24 GemHVO). Hier gilt das Gesamtdeckungsprinzip, dass alle Erträge der Teilhaushalte zur Deckung aller Haushalte zur Verfügung stehen. Die Teilergebnishaushalte selbst müssen nicht ausgeglichen sein.

### **Ziele**

Ein wesentliches Merkmal der Steuerung im NKHR ist die Verbindung von Zielen und Budget. Während die kommunale Steuerung bisher durch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel geprägt war (Inputsteuerung), sollen die Ergebnisse des Verwaltungshandelns (Produkte) künftig zusätzlich über Ziele/Kennzahlen gesteuert werden (Outputsteuerung).

### **Verbandsumlagen**

Die Höhe der allgemeinen Verbandsumlage entsprach in der Kameralistik den ungedeckten Kosten des Verwaltungshaushalts. Hinzu kam noch der Umlagebedarf für Investitionen bis 100.000 Euro.

Im NKHR soll die allgemeine Verbandsumlage dem Nettoressourcenbedarf des Ergebnishaushalts entsprechen.

Für Investitionen ab 1.000 Euro werden Kapitalumlagen erhoben. Die Abrechnung erfolgt im Finanzhaushalt nach der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl bzw. nach tatsächlichem Aufwand. Die jeweiligen Anlagegüter werden beim Verwaltungsverband bilanziert und abgeschrieben. Die erhaltenen Kapitalumlagen von den Gemeinden bzw. erhaltene Zuwendungen werden im selben Verhältnis als Sonderposten aufgelöst.

## **3. Überblick über den Haushalt 2020 – Nettoressourcenbedarf/Verbandsumlage**



PG/KS	Aufgabenbereich/Bezeichnung	Nettoressourcenbedarf/-überschuss	
		2020	2019
<b>Teilhaushalt 1 Innere Verwaltung</b>			
1110	Steuerung	-9.600 €	-9.600 €
1111	Kommunale Willensbildung/Hauptverwaltung	-732.300 €	-634.290 €
1122	Finanzverwaltung, Kasse		
112200	Verwaltungsverband	-213.560 €	-235.160 €
112201	Umlandgemeinden	-591.260 €	-559.060 €
112202	Stadt Langenau	-647.000 €	-647.000 €
	<b>Gesamtsumme Teilhaushalt 1</b>	<b>-2.193.720 €</b>	<b>-2.085.110 €</b>
<b>Teilhaushalt 2 Sicherheit und Ordnung</b>			
122000	Ordnungs- und Verkehrsamt	-61.050 €	-76.350 €
122105	Kfz-Zulassung	-25.800 €	-21.400 €
	<b>Gesamtsumme Teilhaushalt 2</b>	<b>-86.850 €</b>	<b>-97.750 €</b>
<b>Teilhaushalt 3 Schulen</b>			
2110	Gemeinschaftsschule	0 €	0 €
2120	Förderschule SBBZ Lernen	0 €	0 €
2150	Schulsozialarbeit	0 €	0 €
	<b>Gesamtsumme Teilhaushalt 3</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Teilhaushalt 4 Sport, Kultur und Soziales</b>			
2630	Verbandsmusikschule	-323.600 €	-294.100 €
3140	Mehrgenerationenhaus	-44.500 €	-43.500 €
318010	Flüchtlings- und Integrationsbeauftragte	0 €	0 €
	<b>Gesamtsumme Teilhaushalt 4</b>	<b>-368.100 €</b>	<b>-337.600 €</b>
<b>Teilhaushalt 5 Bauen und Umwelt</b>			
5110	Bauverwaltungsamt	-901.300 €	-593.000 €
5210	Baurechtsamt	-92.670 €	-41.370 €
5370	Umladestation Ochsenhölzle	0 €	0 €
5410	Gemeindeverbindungsstraßen	0 €	0 €
5470	Car-Sharing	-7.500 €	0 €
	<b>Gesamtsumme Teilhaushalt 5</b>	<b>-1.001.470 €</b>	<b>-634.370 €</b>
<b>Teilhaushalt 6 Wirtschaft und Tourismus</b>			
5730	Allg. Einrichtungen/Unternehmen, Breitband	0 €	-20.000 €
5750	Tourismus	-10.900 €	-10.900 €
	<b>Gesamtsumme Teilhaushalt 6</b>	<b>-10.900 €</b>	<b>-30.900 €</b>
<b>Teilhaushalt 7 Allgemeine Finanzwirtschaft</b>			
6110	Steuern, Zuweisungen u. Umlagen	183.500 €	180.800 €
6120	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft		0 €
	<b>Gesamtsumme Teilhaushalt 7</b>	<b>183.500 €</b>	<b>180.800 €</b>
	<b>Umlagebedarf</b>	<b>3.477.540,00 €</b>	<b>3.004.930 €</b>
	<b>Veränderung des Finanzierungsmittelbestands</b>	<b>-957.540,00 €</b>	<b>-354.930 €</b>
	<b>Allgemeine Verbandsumlage</b>	<b>2.520.000,00 €</b>	<b>2.650.000 €</b>
	Einwohnerzahl (30.06. des Vorjahres)	26.840	26.672
	Einwohnergleichwert (EGW)	25.690,80	25.528,30
	Verbandsumlage je Einwohnergleichwert	98,08959 €	103,80636 €
<b>Mittelveranschlagung</b>			

Gegenüber den gemeindlichen Haushaltsplänen beinhaltet der Haushaltsplan des Verwaltungsverbands Langenau folgende Besonderheiten:

- Die Veranschlagung der Aufwendungen begründet sich auf den satzungsgemäßen Aufgaben mit dem notwendigen Personal- und Sachaufwand.
- Investitionsauszahlungen beschränken sich in der Regel auf notwendigen Ersatz- und Erneuerungsbedarf im Rahmen der Aufgabenerledigung.
- Neben Sachkostenbeiträgen, Erstattungen und Zuweisungen des Landes, welche kalkulierbar sind, können die Planansätze für die Gebühreneinnahmen und die Kostenersätze von Gemeinden für Planleistungen nur anhand der Erfahrungswerte aus den vergangenen Jahren geschätzt werden. Die Schwankungen dieser beiden Planansätze beeinflussen letztendlich das jährliche Rechnungsergebnis im Wesentlichen.
- Der durch die speziellen Erträge nicht gedeckte Aufwand wird von den Mitgliedsgemeinden über die allgemeine Verbandsumlage gemeinsam getragen.

Die Planansätze für den sächlichen Verwaltungsaufwand und den laufenden Betrieb wurden zurückhaltend veranschlagt. Soweit größere Abweichungen gegenüber den Vorjahresplanansätzen bestehen, sind diese zu den einzelnen Produktbereichen erläutert.

## I) ERGEBNISHAUSHALT

### Erträge des Ergebnishaushalts

Der Gesamtergebnishaushalt verteilt sich auf folgende Ertragsarten:

Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	4.664.090 €
Aufgelösten Investitionszuwendungen und -beiträge	783.000 €
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.077.200 €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	53.500 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.700.300 €
Sonstige ordentliche Erträge	206.000 €
<b>Ordentliche Erträge insgesamt</b>	<b>8.484.090 €</b>

Die **Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen** beinhalten folgende

#### Landeszuweisungen

für die untere Verwaltungsbehörde nach § 11 FAG	183.500 €
für die Ausbildung zum gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst	11.760 €
Sachkostenbeiträge für die Schulen	492.400 €
für Jugendbegleiterprogramm Gemeinschaftsschule	5.000 €
für Schulsozialarbeit	50.000 €
für pädagogisches Personal Musikschule	122.000 €
für Bildungsk Kooperationen Musikschule	39.600 €
für Mehrgenerationenhaus (Bundesförderung)	34.500 €
für Flüchtlings- und Integrationsbeauftragte	27.500 €
für Gemeindeverbindungsstraßen	221.000 €

Vom Landkreis Alb-Donau erhält der Verwaltungsverband Zuweisungen

für Schulsozialarbeit	50.000 €
als Transportkostenausgleich (Müllumladestation)	195.000 €

Die <u>Gemeinden</u> entrichten Zuweisungen zuzüglich zur allgemeinen Verbandsumlage	2.520.000 €
für Gemeinschaftsschule (Schulkostenumlagen)	132.540 €
für Unterrichtsräume Musikschule	48.200 €
für Flüchtlings- und Integrationsbeauftragte	45.590 €

Die <u>Beteiligung der Gemeinden Beimerstetten, Dornstadt und Westerstetten</u> am Abmangel der Verbandsmusikschule beläuft sich auf	130.000 €
und <u>Spenden</u> für die Musikschule auf	500 €

<u>Gebühren für die Leistungen des Verwaltungsverbandes als untere Verwaltungsbehörde</u> erhält der Verwaltungsverband für	
Ordnungs- und Verkehrsamt	35.000 €
Baurechtsamt	320.000 €

**Summe** **4.664.090 €**

Die  **aufgelösten Investitionszuwendungen** (Sonderposten: Kapitalumlagen  
Gemeinden und Zuwendungen) in Höhe von **783.000 €**  
sind dieses Jahr nur Richtwerte, da die Vermögensbewertung noch nicht  
abgeschlossen ist.

Der Verwaltungsverband erhält <b>Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen</b> für	
die Musikschule	765.000 €
die Tätigkeit des Gutachterausschusses	4.000 €
Anlieferungen Müllumladestation	308.200 €

**Summe** **1.077.200 €**

<b>Sonstige privatrechtlichen Leistungsentgelte</b> sind	
sonst. Verwaltungs- und Betriebseinnahmen Hauptverwaltung	200 €
die Miete und Nebenkosten für das Notariat Bahnhofstraße 12	37.400 €
die Miete für die Hausmeisterwohnung „Reutte“/Dachmiete PV-Anlage	7.000 €
sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen Gemeinschaftsschule	2.400 €
sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen Bauverwaltung (Ausschreibungen)	4.000 €
die Erlöse aus Altmaterial Umladestation	2.500 €
<b>Summe</b>	<b>53.500 €</b>

<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b> erhält der Verwaltungsverband <u>von den Gemeinden und Zweckverbänden</u> für	
Beratung/Betreuung EDV	250.000 €
Verbandsdatennetz	52.000 €
Anwendungssoftware Einzelanwender	1.100 €
Geschäftsführung Zweckverbände	13.000 €
Vermögensbewertung Umlandgemeinden	20.000 €
Turnhallenbenützung von Gemeinden und Privaten	8.000 €
Hausmeistertätigkeit u.a. Schulanlage „Reutte“ von der Stadt Langenau	30.000 €
Schulsozialarbeit von der Stadt Langenau	85.700 €
Schulsozialarbeit von Umlandgemeinden für Grundschulen	31.200 €
Leistungen Verbandsbauamt (Hoch-/Tiefbau/Bauleitplanung)	500.000 €
Elektroprüfungen u.a.	5.000 €
Hausmüllanlieferungen Umladestation	578.000 €

<u>vom Landkreis Alb-Donau</u> für	
die Kfz-Zulassungsstelle	100.000 €
die Bauschuttdeponie	25.000 €

von <u>übrigen Bereichen</u> für Umladestation	
Altmaterial	1.300 €
Duales System	0 €

**Summe 1.700.300 €**

<b>Sonstige ordentliche Erträge</b> entfallen auf	
Säumniszuschläge	1.000 €
Verwarnungs- und Bußgelder Ordnungs- und Verkehrsamt	200.000 €
Verwarnungs- und Bußgelder Baurechtsamt	5.000 €

**Summe 206.000 €**

### Aufwendungen des Ergebnishaushalts

Der Gesamtergebnishaushalt verteilt sich auf folgende Aufwandsarten:

Personalaufwendungen	4.771.690 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.547.650 €
Abschreibungen	783.000 €
Sonstige ordentlichen Aufwendungen	2.339.290 €
<b>Ordentliche Aufwendungen insgesamt</b>	<b>9.441.630 €</b>

### **Personalaufwendungen**

Auswirkungen auf die Personalausgaben 2020 haben neben den allgemeinen tariflichen Erhöhungen insbesondere auch tarifliche Steigerungen auf Grund von Dienstaltersstufen (Beamte und Beschäftigte). Bei den Beamten war die letzte Besoldungsanpassung zum 01.01.2019. Weitere Anpassungen um 3,2 % zum 01.01.2020 sind berücksichtigt.

Bei den Beschäftigten (TVöD) wurde bei den Planansätzen die 3. Stufe des Tarifabschlusses 2018 in Höhe von +1,06 % bei den Vergütungen sowie +50,00 Euro bei den Ausbildungsvergütungen ab 01.03.2020 berücksichtigt. Die Länder dürfen im Frühjahr 2020 wieder Tarifverhandlungen führen. Ab 01.08.2020 wurden vorsorglich 2,5 % einkalkuliert.

Der Verwaltungsverband Langenau bedient sich im Wege der Verwaltungsleihe Bediensteter der Stadt Langenau zur verwaltungsmäßigen Erledigung bestimmter, ihm nach § 2 der Verbandsatzung obliegender Aufgaben im Bereich des Finanzwesens und der Bauverwaltung. Die Ausgaben für dieses Personal sind bei der Stadt Langenau als Personalausgaben und beim Verwaltungsverband Langenau als Ersätze an die Stadt Langenau zu buchen.

Durch die Schaffung einer zusätzlichen Stelle im Bauamt (Stadtplaner) sowie der allgemeinen Tarifsteigerungen bzw. Besoldungsanpassungen erhöhen sich die Personalausgaben gegenüber dem Vorjahr um über 300.000 €.

### Ausbildungsplätze

In Anbetracht der teilweise schwierigen Ausbildungsplatzsituation und vor allem wegen des Nachwuchsmangels im öffentlichen Bereich ist auch für das Jahr 2020 die Beschäftigung von insgesamt fünf Auszubildenden vorgesehen.

### **Abschreibungen**

Auch im Aufwandsbereich gilt, dass die Abschreibungswerte nur grob geschätzt werden konnten, da die Vermögensbewertung noch nicht vollständig abgeschlossen ist.

## **Erläuterung von Erträgen und Aufwendungen einzelner Produktbereiche/-gruppen bzw. Kostenstellen:**

### **1111 Hauptverwaltung/Steuerung - Informationsverarbeitung**

Am Verbandsdatennetz des Verwaltungsverbands Langenau sind die Bürgermeisterämter aller 14 Mitgliedsgemeinden sowie die drei Ortsverwaltungen der Stadt Langenau mit insgesamt 145 PC-Arbeitsplätzen (01.07.2019) angeschlossen. Die Verbindung zum kommunalen Rechenzentrum erfolgt über eine leistungsfähige Datenleitung.

Für die Anbindung der Bürgermeisterämter und Ortsverwaltungen erfolgt eine Erstattung an den Verwaltungsverband Langenau in Höhe 3.500 €/jährlich, bei Gemeinden bis zu 500 Einwohner beträgt der Betrag 2.500 €. Die Kosten für die Verbindungsleitung zum Rechenzentrum werden vom Verwaltungsverband Langenau getragen. Bei den Mitgliedsgemeinden fällt kein eigener Aufwand für diese Verbindungsleitung zum Rechenzentrum an.

Für die Kosten der Betreuung des Netzwerkbetriebes und der PC-Arbeitsplätze leisten die Gemeinden entsprechend der Anzahl der angeschlossenen PC-Arbeitsplätze Kostenersatz, wobei je angefangene 1.000 Einwohner mindestens ein PC-Arbeitsplatz zu Grunde gelegt wird.

Der sichere Betrieb der Informationsverarbeitung (IT) erfordert im Hinblick auf die notwendige Qualitätssicherung stetig weitere Investitionen (vor allem Ersatzbeschaffungen) im Bereich Hard- und Software, Archivierung und Datensicherheit.

Die EDV-Betriebskosten und Aufwendungen für EDV-Einrichtungen wurden mit 326.000 € (Vorjahr: 260.000 €) veranschlagt. Ursache für den deutlichen Anstieg sind vor allem erforderliche Ersatzbeschaffungen für die Serversysteme sowie neue Lizenzen für Windows 10 und Office 2019. Ebenfalls neu veranschlagt werden musste die Jahrespauschale für Inspire (EU-Richtlinie).

Seit 01.11.2019 ist im IT-Bereich eine dritte Vollzeitstelle besetzt. Es erhöhen sich somit sowohl die Personalkosten als auch die Erstattungsleistungen von den Gemeinden.

Die im Jahr 2020 vorgesehenen Investitionen für Serversysteme, Netzwerkinfrastruktur sowie Datensicherung sind unter II) FINANZHAUSHALT dieses Vorberichts ersichtlich.

### **1111 Unterhaltungsaufwand Verbandsgebäude**

Nachdem der Anschluss an das Nahwärmenetz der Stadt Langenau erfolgte und vollständig in Betrieb genommen werden konnte sowie die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Umbau des Gebäudes Bahnhofstraße 12 abgeschlossen sind, wurde dieses Jahr eine 1. Rate für die Umstellung auf LED-Leuchten vorgesehen.

Der Planansatz für Unterhaltungsaufwendungen konnte von 30.000 € auf 20.000 € reduziert werden.

### **112201 Finanzverwaltung Umlandgemeinden**

Für die Vermögensbewertung zum 01.01.2019 im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Doppik wurden Mittel in Höhe von 20.000 € bereitgestellt. Nachdem die Bewertung des Sachanlagevermögens fast vollständig abgeschlossen ist, erfolgt im Jahr 2020 die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen. Wie in den Vorjahren erfolgt eine Erstattung durch die Umlandgemeinden anteilig der Einwohnerzahl.

### **122000 Ordnungswesen**

Aufgrund von reduziertem Einsatz der Polizei im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung führt der Verwaltungsverband Langenau seit dem Jahr 1994 innerörtliche mobile Geschwindigkeitskontrollen durch. Seit 1997 erfolgen auch stationäre Geschwindigkeitsüberwachungen.

Zwischenzeitlich wurden die ursprünglich aufgestellten stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen durch moderne digitale Anlagen ersetzt, die eine Überwachung beider Fahrrichtungen ermöglichen. Teilweise wurden hierbei die Standorte verändert sowie neue Standorte geschaffen.

Die mobilen Geschwindigkeitskontrollen sollen auch im Jahr 2020 wie in den vergangenen Jahren mittels eines angemieteten Geschwindigkeitsmesswagens erfolgen, wofür wieder Mittel (circa 25.000 €) veranschlagt sind. Ebenso sind für die stationären Anlagen die erforderlichen Mittel für Eichung, Wartung, Unterhalt und Auswertung bereitgestellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen positiv auf das Verkehrsverhalten auswirken.

Nach derzeitigen Schätzungen wird davon ausgegangen, dass ein Großteil der anfallenden Personalkosten sowie die Sachkosten auch unter Berücksichtigung der Investitionsausgaben mit den zu erwartenden Einnahmen abgedeckt werden können.

Bei den Gebühreneinnahmen kann der Ansatz auf 35.000 € (Vorjahr: 32.000 €) angepasst werden. Bei den Verwarnungs- und Bußgeldern wurde das voraussichtliche Aufkommen mit 200.000 € (Vorjahr: 190.000 €) veranschlagt.

### **122105 Kfz-Zulassung**

Seit 01.07.1998 wird beim Verwaltungsverband Langenau eine Außenstelle der Kfz-Zulassungsstelle des Alb-Donau-Kreises betrieben. Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Alb-Donau-Kreis und dem Verwaltungsverband Langenau hat der Verwaltungsverband sämtliche Kosten zu tragen, erhält aber vom Alb-Donau-Kreis den Betrag erstattet, der sich beim Landratsamt infolge der Außenstelle als Einsparung ergibt. Bei einer weiterhin sehr guten Inanspruchnahme der Außenstelle in Langenau wird für das Haushaltsjahr 2020 von einem Nettoressourcenbedarf von circa 25.800 € ausgegangen.

### **Schulen**

Die bisherige Verbandswerkrealschule „Auf der Reutte“ wird seit dem Schuljahr 2015/2016 als „Gemeinschaftsschule Langenau“ geführt. Werkrealschüler werden noch in der Klassenstufe 10 unterrichtet.

Die Werkrealschule „Albecker-Tor“ wurde mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 geschlossen.

### **2110 Schulkostenumlage für die Gemeinschaftsschule Langenau**

Zusammen mit der Verbandsförderschule wurde im Oktober 2005 von der damaligen Verbandswerkrealschule „Auf der Reutte“ mit dem Ganztagesangebot begonnen. Der gewährte Essenszuschuss von 1,00 € im Zuge der Ganztagesbetreuung wurde für das Jahr 2020 wieder mit insgesamt 18.000 € veranschlagt.

An den nicht gedeckten Kosten der Schulsozialarbeit (siehe Produktgruppe 2150) ist die Gemeinschaftsschule Langenau entsprechend der Inanspruchnahme mit einem Anteil von 26.000 € (rd. 16,67 %) entsprechend der Neuregelung beteiligt.

Der Sachkostenbeitrag des Landes für das Jahr 2020 wurde entsprechend dem Entwurf der Verordnung für 2020 wie im Vorjahr mit einem Betrag von 1.312 € je Schüler angesetzt.

Der Hausmeister der Gemeinschaftsschule Langenau betreut seit 01.04.1999 auch die Reutte-Grundschule (Außenstelle der Ludwig-Uhland-Schule) der Stadt Langenau und den städtischen Reutte-Kindergarten. Entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme leistet die Stadt Langenau vereinbarungsgemäß einen 25%igen Personalkostenersatz.

Die in der Gemeinschaftsschule Langenau eingerichtete Mensa wird auch von Schülern der Schulen in Trägerschaft der Stadt Langenau genutzt. Hierfür erfolgen anteilige Kostenersätze.

Nach Umzug der Verbandsförderschule SBBZ Lernen in das Albecker-Tor-Schulzentrum entfallen seit dem Schuljahr 2018/2019 die Verrechnungen betreffend Unterhalt, Bewirtschaftung und Geschäftsausgaben.

Für das 2020 ergibt sich für die Gemeinden ein Umlagebedarf in Höhe von 132.540 €. Aus dem Jahr 2018 sind Mehrausgaben in Höhe von 41.500 € zu berücksichtigen, so dass über die Schulkostenumlage 2020 insgesamt 174.040 € zu finanzieren sind.

Für das Jahr 2020 ergibt sich somit bei 229 zu berücksichtigenden Schüler eine Schulkostenumlage in Höhe von 760 € je Schüler (Vorjahr: 820 €/Schüler).

### **2120 Schulkostenumlage für die Verbandsförderschule SBBZ Lernen im Albecker-Tor-Schulzentrum**

Die Verbandsförderschule SBBZ Lernen ist zum Schuljahresbeginn 2018/2019 von der „Reutte“ ins Albecker-Tor-Schulzentrum umgezogen.

Die Verbandsförderschule war bisher anteilig an den gemeinsamen Kosten der Verbandsschule „Auf der Reutte“ beteiligt. Künftig erstattet der Verwaltungsverband als Schulträger der Stadt Langenau den Gebäudeunterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand für das Albecker-Tor-Schulzentrum anteilig der Schülerzahl (Beschluss Verwaltungsrat vom 06.08.2019). Hierfür wurde ein Planansatz in Höhe von 75.000 € gebildet.

An den nicht gedeckten Kosten der Schulsozialarbeit (siehe Produktgruppe 2150) ist die Förderschule SBBZ entsprechend der Inanspruchnahme mit einem Anteil von 13.000 € (rd. 8,33 %) entsprechend der Neuregelung beteiligt.

Der Sachkostenbeitrag des Landes für das Jahr 2020 wurde gemäß dem Entwurf der Verordnung für 2020 mit einem Betrag von 2.576 € je Schüler angesetzt.

Für das Jahr 2020 ist wie im Vorjahr keine Schulkostenumlage zu erheben.

### **2150 Schulsozialarbeit**

Vom Verwaltungsrat wurde in seiner Sitzung am 03.05.2018 die Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2018/2019 an die Oberlin e.V. vergeben. Neben einer Erhöhung um 0,25 Stellen im Schuljahr 2018/2019 wurde für das Schuljahr 2019/2020 eine weitere Erhöhung um 0,75 Stellen beantragt.

Insgesamt werden ab dem Schuljahr 2019/2020 somit mit 3,0 Stellen Schulsozialarbeit geleistet, wovon 2,25 der Stellen direkt bei Oberlin e.V. sind. Grund für die weitere Erhöhung ist die Einführung der Schulsozialarbeit an den Umlandgrundschulen sowie der Grundschule Albeck. Die zusätzlichen Kosten hierfür werden nach gleichen Teilen auf alle fünf Grundschulen umgelegt.

Die Betreuung und Führung der Schulsozialarbeiter wurde mit Vertrag vom 06.07.2018 an die Oberlin e.V. übertragen. Derzeit entstehen hierfür monatliche Kosten in Höhe von rd. 15.800 €, jährlich somit rd. 190.000 €. Durch diese Vergabe an einen erfahrenen Dienstleister soll eine

höhere Qualität in der Schulsozialarbeit sichergestellt werden. Im gesamten Alb-Donau-Kreis wird diese Dienstleistung zwischenzeitlich mit Oberlin e.V. durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung wurden auch die Stellenanteile ab dem Schuljahr 2019/2020 neu festgelegt:

Grundschulen Langenau und Albeck	75%	Stellenanteile
Grundschulen Umlandgemeinden	60%	Stellenanteile
Friedrich-Schiller-Realschule	50%	Stellenanteile
Robert-Bosch-Gymnasium	40%	Stellenanteile
Gemeinschaftsschule „Auf der Reutte“	50%	Stellenanteile
SBBZ Lernen Albecker-Tor-Schulzentrum	25%	Stellenanteile

Gemäß den Förderrichtlinien des Landes und des Landkreises werden je Zuwendungen in Höhe von je 16.700 €/Vollzeitstelle, insgesamt somit 100.000 € erwartet.

Bei den Planansätzen 2020 wurden die neuen Stellenanteile zugrunde gelegt.

### **2630 Verbandsmusikschule**

Die Schülerzahlen waren nach stetigem Anstieg seit Gründung der Musikschule ab dem Schuljahr 2002/2003 nahezu konstant. Ein bedeutender Zugang ergab sich zum 01.08.2005 durch die zusätzliche Unterrichtung von Musikschülern aus Dornstadt. Nach geringen Schwankungen und einer deutlichen Reduzierung der Schülerzahl zum Schuljahr 2013/2014 war seit dem Schuljahr 2014/2015 wieder ein Anstieg der Schülerzahl zu verzeichnen (siehe Übersicht in den Vorbemerkungen).

Unmittelbare Auswirkungen auf die Gesamtausgaben und den Zuschussbedarf haben die Aufwendungen für das pädagogische Personal. Auf Grund der tarifvertraglichen Regelungen sowie der Verträge mit dem freiberuflich tätigen pädagogischen Personal konnten diese Aufwendungen in den vergangenen Jahren relativ stabil gehalten werden. Aufgrund der TVöD-Tariferhöhungen und einer entsprechenden Anhebung der Vergütung des freiberuflich tätigen pädagogischen Personals ist der Personalaufwand gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Für das Jahr 2020 wurde bei den Personalausgaben beim fest angestellten Personal neben den tariflich bedingten Steigerungen aufgrund von Stufenänderungen die Tariferhöhung von 1,06 % ab 01.03.2020 und evtl. weitere Steigerungen in 2020 berücksichtigt. Beim freiberuflich tätigen pädagogischen Personal wurden Erhöhungen der Stundensätze um 7 % zum 01.01.2020 einkalkuliert. Die letzte Anpassung der Honorare für das freiberuflich tätige Personal erfolgte zum 01.01.2017.

Zur Stabilisierung des Abmangels hatte auch der bereits in den vergangenen Jahren teilweise erfolgte Umstieg von Einzel- auf Gruppenunterricht beigetragen. Es wird auch weiterhin versucht, soweit wie möglich vom Einzelunterricht auf Kleingruppen-Unterricht überzugehen, wobei hier allerdings auch im Interesse der Qualität der Musikschule Grenzen bestehen. Positiv auf das Gesamtergebnis hatte sich auch der Zugang an Musikschülern aus der Gemeinde Dornstadt ausgewirkt. Hierdurch konnten durch Synergieeffekte und wirtschaftlichen Einsatz von Schulleitung, Verwaltung und Musiklehrern insgesamt Einsparungen je Schüler erreicht werden.

Bei den Landeszuwendungen für das pädagogische Personal wurde von einer Förderung in Höhe von 10 % ausgegangen.

Zum 01.08.2019 erfolgte eine Gebührenanpassung, um den Zuschussbedarf weiterhin in vertretbarer Höhe zu halten und größere Gebührensprünge zu vermeiden. Die Gebühren wurden



letztmals zum 01.08.2016 neu festgelegt. Die neuen Gebührensätze wurden bei der Haushaltsplanung 2020 berücksichtigt.

Insgesamt ist nach der vorliegenden Planung für die Verbandsmusikschule im Jahr 2020 ein Nettoressourcenbedarf von 325.700 € (Vorjahresansatz: 294.100 €) veranschlagt.

### Landesförderprogramm „Singen – Bewegen – Sprechen“ (SBS)

Nach der erfolgreichen Bewerbung beteiligt sich die Verbandsmusikschule seit Oktober 2010 an dem Landesförderprogramm „Singen – Bewegen – Sprechen“ (SBS). Bei diesem Projekt handelt es sich um eine Bildungs Kooperation zwischen Musikschulen, Kindergärten und Grundschulen. Die Verbandsmusikschule startete im Oktober 2010 mit 4 Bildungs Kooperationen, zwischenzeitlich bestehen 18 Kooperationen.

Das Projekt soll den natürlichen Bewegungsdrang von Kindern nutzen und durch Singen und Musizieren das Sprachvermögen steigern. Ziel ist eine Verbesserung der Einschulungsquote. Durch eine ganzheitliche und individuelle Förderung der Kinder soll die Persönlichkeit des einzelnen Kindes gestärkt und der Übergang in die Schule positiv beeinflusst werden. „Kinder erleben beim Hören von Gesang, Sprache und Musik und erst recht beim eigenen Singen, Sprechen und Musizieren elementare Freude, die durch entsprechende Bewegung noch gesteigert wird. Diese Freude gilt es aufzugreifen und pädagogisch zu nutzen“, heißt es in der Beschreibung des Landesförderprogramms.

Im Jahr 2012 erfolgten eine Neuausrichtung des Programms und eine Änderung der Förderrichtlinien. Dabei wurde auch die Trägerschaft neu geregelt. Im Schuljahr 2019/2020 bestehen wie oben ausgeführt 18 Kooperationen mit insgesamt 198 Schülern. Zuweisungen vom Land für diese Bildungs Kooperationen werden im Jahr 2020 wie im Vorjahr in Höhe von 39.600 € erwartet.

### 3140 Mehrgenerationenhaus im Verbandsgebäude Kuffenstraße 19, Langenau

In Vollzug des Beschlusses der Versammlung vom 09.11.2006 wurde beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 02.05.2007 ein Förderantrag für das Bundesprogramm "Mehrgenerationenhaus" beantragt.

Mit Bescheid vom 14.12.2007 wurde dem Verwaltungsverband Langenau für den Betrieb eines Mehrgenerationenhauses für die Zeit vom 01.11.2007 bis 31.12.2009 eine Zuwendung in Höhe von 86.666,66 € bewilligt. Im genannten Bewilligungszeitraum wurden damit die laufenden Aufwendungen nahezu voll gedeckt. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass Investitionskosten für angeschaffte Gegenstände (Netto-Anschaffungspreis über 410,00 €) nur über die jährlichen Abschreibungskosten berücksichtigt werden.

Mit Verlängerungs- und Änderungsbescheid vom 17.12.2009 wurde der Bewilligungszeitraum bis 31.12.2011 verlängert. Damit wurden für die Jahre 2010 und 2011 jeweils weitere 40.000,00 € bewilligt.

Seit dem Jahr 2012 wurden jeweils nur noch Zuwendungen nach dem Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhäuser II“ in Höhe von jährlich 30.000 € bewilligt.

Für das Jahr 2020 wurde beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben im Rahmen des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus wieder eine Zuwendung in Höhe von 30.000 € beantragt.

Das Mehrgenerationenhaus ist im Erdgeschoss des Verbandsgebäudes Kuffenstraße 19, Lan-

genau in den früheren Räumen der Diakoniestation, eingerichtet. Der Betrieb des Mehrgenerationenhauses erfolgt in Kooperation mit dem Diakonieverband Ulm/Alb-Donau.

Seit 01.10.2008 ist Herr Georg Auweder Leiter des Mehrgenerationenhauses.

### **318010 Betreuung und Förderung der Integration von Flüchtlingen**

Entsprechend der Beschlussfassung in der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 22.03.2016 wurde seitens des Verwaltungsverbands Langenau gemäß der Verwaltungsvorschrift des Baden-Württembergischen Ministeriums für Integration über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration (VwV-Integration) am 08.04.2016 ein Zuwendungsantrag für die Einstellung von Integrationsbeauftragten (1,5 Stellen) gestellt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 06.07.2016 wurde die Förderung der Maßnahme „Integrations- und Flüchtlingsbeauftragte/r“ mit einem Stellenumfang von 50 % bewilligt. Wegen der Überzeichnung des Förderprogramms konnte die Förderung im Jahr 2016 nur mit einem Stellenumfang von 50 % erfolgen. Die Einstellung des Integrationsbeauftragten (0,5-Stelle) erfolgte am 29.12.2016. Dieser Förderzeitraum endet zum Ende des Jahres 2019. Nach der VwV Integrationsbeauftragte wurde mit Antrag vom 31.07.2019 für diese Stelle die Verlängerung um ein weiteres Jahr (4. Förderjahr) beantragt. Es wird von einer Bewilligung in Höhe von 12.500 € ausgegangen.

Für die Förderrunde 2017 wurde ein erneuter Zuwendungsantrag für eine 1,0-Stelle gestellt. Mit Zuwendungsbescheid vom 11.05.2017 wurde die Förderung einer weiteren 0,5-Stelle für 3 Jahre bewilligt. Die Einstellung erfolgte zum 04.10.2017.

Bei Aufwendungen von insgesamt 73.090 € (Vorjahr: 70.300 €) und zu erwartendem Zuweisungen vom Land in Höhe von 27.500 € (Vorjahr: 32.500 €) ergibt sich ein Finanzierungsbedarf für die Gemeinden von 45.590 € (Vorjahr: 37.800 €).

### **5110 Bauverwaltungsamt (Stadtentwicklung, städtebauliche Planung, Verkehrsplanung)**

Beim Planansatz für Erstattungen von Gemeinden für Planung und Bauleitung von Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus sowie für Unterhaltungsmaßnahmen wird im Haushaltsjahr 2020 mit Einnahmen in Höhe von 500.000 € kalkuliert. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Mitgliedsgemeinden das Verbandsbauamt gemäß § 2 Absatz 3 Ziffer 3.2 – 3.4 der Verbandssatzung so weit es kapazitätsmäßig möglich ist, mit den anstehenden Planungs- und Bauleitungsarbeiten beauftragen.

Insgesamt hängt das Ergebnis der Erstattung jeweils auch von der allgemeinen Baupreissteigerung und der Bautätigkeiten der Gemeinden ab.

Bei den Gebühreneinnahmen wurde im Haushaltsjahr 2020 der Ansatz von 10.000 € in den Vorjahren auf 4.000 € verringert, nachdem auf E-Vergabe umgestellt wurde und somit keine Gebühren für die Anforderung von Leistungsverzeichnissen mehr anfallen.

Im Rahmen der Beratung wird die Stelle eines Städteplaners von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen. Die Verwaltung erklärt, dass dies in der Bürgermeisterrunde bzw. auch im Verwaltungsrat besprochen wurde.

Herr Bürgermeister Engler sieht für einen Städteplaner derzeit keinen Bedarf. Er ist der Meinung, dass aufgrund der ansteigenden Kosten im Verwaltungsverband Einsparpotentiale gesucht werden sollten. Aus seiner Sicht können die Bebauungspläne, falls die Kapazitäten im Verband nicht vorliegen, auch extern vergeben werden.

Er sieht eher die Notwendigkeit, dass eine weitere Stelle im Baurechtsamt geschaffen wird. Zukünftig werden die rechtlichen Vorgaben wesentlich stärkeren Einfluss auf die Bebauungs-

pläne haben. Aus diesem Grund sieht er eher den Bedarf an einer zusätzlichen Verwaltungskraft im Baurechtsamt als an einem Städteplaner.

Herr Bürgermeister Weber, Rammingen, sieht dies anders und widerspricht Herrn Bürgermeister Engler. Er sieht einen großen Bedarf an einem Städteplaner. Mittlerweile sind auch Bebauungspläne ein großer Teil der Arbeit im Baurechtsamt. Dies ist aus seiner Sicht die Aufgabe eines Städteplaners und nicht eines Baurechtssachbearbeiters.

Herr Bürgermeister Sühning, Bernstadt, unterstützt die von Herrn Bürgermeister Weber vorgelegte These.

Daraufhin erklärt Herr Engler, dass er gerade im Bebauungsplanverfahren eine höhere Rechtssicherheit bei einem Baurechtssachbearbeiter sieht, als bei einem Städteplaner.

Herr Bürgermeister Salemi erklärt, dass die Bauleitplanung Aufgabe eines Stadtplaners/Architekten ist und nicht die Aufgabe des Baurechtsamts. Die vielfältigen Aufgaben, die sich mittlerweile bei der verbindlichen Bauleitplanung ergeben, sind eher im Tätigkeitsfeld eines Stadtplaners/Architekten abzuarbeiten als bei einem Baurechtssachbearbeiter. Er spricht sich ebenfalls für die Stelle eines Stadtplaners aus.

Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan wurde eine 1. Rate in Höhe von 100.000 € berücksichtigt.

### **5210 Baurechtsamt (untere Baurechtsbehörde mit Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)**

Wie bereits in den Vorberichten zu den Haushaltsplänen der Vorjahre ausgeführt, wird trotz der grundsätzlich angestrebten kostendeckenden Gebühren auch künftig insbesondere bei Kleinmaßnahmen, Nachbarstreitigkeiten und Kontrollen mit den vorgegebenen Gebühren keine volle Kostendeckung erzielt. Insbesondere im Bereich der Beratungen und des notwendigen Bürgerservices sind keine kostendeckenden Gebühren möglich.

Bei den Gebühreneinnahmen der unteren Baurechtsbehörde wird für das Jahr 2020 von einem Gebührenaufkommen wie im Vorjahr in Höhe von 320.000 € ausgegangen. Dabei liegt ein Unsicherheitsfaktor in der nicht vorhersehbaren Bautätigkeit und den tatsächlich durchzuführenden Genehmigungsverfahren.

Die Gebühreneinnahmen für die Tätigkeit des Gutachterausschusses werden nur noch mit 4.000 € (Vorjahr: 8.000 €) veranschlagt, nachdem die Aufgabe im Laufe des Jahres 2020 beim Verwaltungsverband wegfallen wird. Entsprechend wurde auch der Ansatz für die Entschädigungen an Gutachter von 3.000 € im Vorjahr auf 1.500 € im Haushaltsjahr 2020 halbiert.

Die Verwarnungs- und Bußgelder wurden wie im Vorjahr mit 5.000 € veranschlagt.

### **5370 Abfallwirtschaft (Umladestation Ochsenhölzle)**

In den Gemeinden des Verwaltungsverbandes wird mit einem Hausmüllaufkommen von ca. 3.500 t gerechnet. Bei der weiteren Anlieferung von Abfall auf der Umladestation (gewerbliche und private Direktanlieferung sowie Hausmüll der Gemeinden Beimerstetten, Lonsee und Westerstetten) wird von circa 1.450 t ausgegangen. Somit wird insgesamt mit einer Müllmenge von 4.950 t gerechnet.

Seit 01.07.2007 wird auch die Bauschuttdeponie des Landkreises vom Verbandspersonal betreut. Der Alb-Donau-Kreis erstattet die anteiligen Personalkosten (Haushaltsansatz: 25.000 €).

Bei den Benutzungsentgelten für die Umladestation Ochsenhölzle wurde eine Neukalkulation zum 01.01.2020 notwendig. Die Benutzungsentgelte wurden zuletzt mit Wirkung vom

01.01.2015 neu festgesetzt. Seither haben sich wesentliche Änderungen bei den Rahmenbedingungen bzw. Kalkulationsgrundlagen ergeben. Vom Landkreis Alb-Donau wurden die Abfallgebühren zum 01.01.2020 für die Anlieferung von Hausmüll von 137 €/t auf 165 €/t und für die Anlieferung von Sperrmüll von 160 €/t auf 210 €/t angehoben. Hinzu kommen Erhöhungen der Transportkosten und tarifliche Steigerungen beim Personal. Des Weiteren ergaben sich Änderungen bei den Anlieferungszeiten, bei den Müllmengen und bei der Abwicklung.

Der Ansatz für Unterhaltung wurde mit 12.000 € (Vorjahr: 9.000 €) veranschlagt. Ursache hierfür sind notwendige Taubenvergrämungsmaßnahmen an der Umladestation.

Insgesamt ist beim laufenden Betrieb der Umladestation auch im Haushaltsjahr 2020 wie in den Vorjahren mit einer vollen Kostendeckung zu rechnen.

### **5410 Gemeindeverbindungsstraßen**

Unterhaltungsmaßnahmen an Gemeindeverbindungsstraßen werden grundsätzlich entsprechend dem baulichen Zustand der Straßen und nach der festgestellten Dringlichkeit unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt.

Im Haushaltsjahr 2020 sind für den Unterhalt der Gemeindeverbindungsstraßen Haushaltsmittel wie folgt veranschlagt:

Allgemeiner Unterhaltungsaufwand, Schneeräumen und Reinigung	100.000 €
GVS 8.27 Rohngrabenweg (Deckenverstärkung, 2. Teil) (diese Maßnahme wird neu veranschlagt, nachdem eine Umsetzung in 2019 nicht mehr erfolgte)	68.200 €
GVS 1.4 Altheim – Mehrstetten Stangenweg	7.300 €
GVS 1.1 – 5.2 Söglingen Börslingen (Bankette)	19.500 €
GVS 8.5 – 12.1 Hartgartenweg (Bankette)	19.500 €
GVS 13.2 Setzingen Lonetal (Brücke)	<u>63.500 €</u>
Summe Maßnahmen 2020	178.000 €
Aufwand 2020	~ 280.000 €
Hiervon gedeckt durch Überschuss 2018	<u>91.200 €</u>
	<u>188.800 €</u>

Festzustellen ist, dass in den vergangenen Jahren verstärkt Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, insbesondere im Randbereich der Straßen und an den Banketten erforderlich waren.

### **5470 Einführung eCarsharing**

Der Verwaltungsverband wird ab 2020 am eCarsharing-Programm der Stadt Langenau teilnehmen. Hierfür wurde ein Haushaltsansatz in Höhe von 7.500 € erstmals aufgenommen.

### **573000 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen (Breitbandversorgung)**

Nach § 2 Absatz 4 Ziffer 11 der Verbandssatzung ist dem Verwaltungsverband die Erfüllungsaufgabe „Träger einer Breitbandinfrastruktur“ übertragen.

Von der Verbandsversammlung wurde mit Beschluss vom 16.10.2019 die Gründung eines Eigenbetriebs beschlossen, d.h. der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten.

Für den Eigenbetrieb ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht aufzustellen sowie ein Jahresabschluss und eine Bilanz zu erstellen.

### **5750 Tourismus**

Für Kontrolle und Unterhalt des „Qualitätswanderwegs Lonetal“ sowie die Kontrolle von „touristischen“ Radwegen fällt stetiger Aufwand an. Insgesamt wurden für Personal- und Sachkosten wie in den Vorjahren Mittel in Höhe von 10.900 € veranschlagt.

### **Veranschlagtes ordentliches Ergebnis, allgemeine Verbandsumlage**

Wie in der Kameralistik soll auch nach den Vorgaben des NKHR die Verbandsumlage so veranschlagt werden, dass die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge ausgeglichen werden können. Hierdurch kann der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht werden.

Die allgemeine Verbandsumlage wurde für das Jahr 2020 mit 3.477.540 € ermittelt. Aus der allgemeinen Rücklage können Mittel in Höhe von 957.540 € entnommen werden, so dass sich ein Umlagebedarf im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 2.520.000 € (Vorjahr: 2.650.000 €) ergibt.

Je Einwohnergleichwert (EGW) beträgt die Umlage beim Einwohnerstand zum 30.06.2019 somit 98,08959 € (Vorjahr: 103,80636 €).

<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner Stand 30.06.2019</b>	<b>Einwohner- gleichwert EGW</b>	<b>Umlage (gerundet)</b>
Altheim (Alb)	1.689	1.520,1	149.106 €
Asselfingen	1.055	949,5	93.136 €
Ballendorf	638	574,2	56.323 €
Bernstadt	2.214	1.992,6	195.453 €
Börslingen	166	149,4	14.655 €
Breitingen	340	306,0	30.015 €
Holzkirch	272	244,8	24.012 €
Langenau	15.348	15.348,0	1.505.479 €
Neenstetten	841	756,9	74.244 €
Nerenstetten	328	295,2	28.956 €
Öllingen	541	486,9	47.760 €
Rammingen	1.322	1.189,8	116.707 €
Setzingen	693	623,7	61.178 €
Weidenstetten	1.393	1.253,7	122.975 €
<b>Summe</b>	<b>26.840</b>	<b>25.690,80</b>	<b>2.520.000 €</b>

## **II) FINANZHAUSHALT**

Der Gesamtfinanzhaushalt besteht aus drei Teilbereichen.

Im ersten Bereich wird der **Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf** aus dem Ergebnishaushalt dargestellt. Er beinhaltet alle zahlungswirksamen, ordentlichen Erträge und Aufwendungen aus

laufender Verwaltungstätigkeit ohne die Abschreibungswerte und aufgelösten Investitionszuwendungen. Auf eine nochmalige Beschreibung dieser Werte wird daher verzichtet.

Der zweite Bereich enthält die im Haushaltsjahr vorgesehenen Investitionsmaßnahmen.

Folgende **Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** sind im Haushaltsjahr vorgesehen:

THH	Investitions-Nr.	Bezeichnung	Einzahlungen	Auszahlungen
1	I-1111-002	<b>IT-Bereich</b> <b>Erwerb von beweglichem Vermögen</b> Ersatzbeschaffungen Serversysteme, Lizenzen, Netzwerkwerkstruktur, Leitungen u. Hardware- Ersatzbeschaffungen	80.000 €	80.000 €
2	I-1220-001	<b>Ordnungswesen</b> Erwerb eines mobilen Anhängers zur Geschwindigkeitsüberwachung (Kostenbeteiligung)	80.000 €	80.000 €
3	I-2110-002	<b>Gemeinschaftsschule</b> <b>EDV-Ausstattung im Rahmen des Digitalpaktes</b> Einzahlungen: Zuschuss vom Land: 100.600 € Anteil Schulträger = Kapitalumlage: 20.400 €	121.000 €	121.000 €
3	I-2120-001	<b>Förderschule SBBZ</b> <b>Umbaumaßnahmen im Albecker-Tor-Schulzentrum</b> letzter Bauabschnitt	50.000 €	50.000 €
3	I-2120-002	<b>Förderschule SBBZ</b> <b>EDV-Ausstattung im Rahmen des Digitalpaktes</b> Einzahlungen: Zuschuss vom Land: 20.700 € Anteil Schulträger = Kapitalumlage: 4.300 €	25.000 €	25.000 €
			<b>356.000 €</b>	<b>356.000 €</b>

Den Investitionsauszahlungen stehen Kapitalumlagen der Gemeinden im Haushaltsjahr 2020 somit wie folgt gegenüber:

IT-Bereich	80.000 €
Mobile Geschwindigkeitsüberwachung	80.000 €
Digitalpakt Gemeinschaftsschule	20.400 €
Umbaumaßnahmen SBBZ	50.000 €
Digitalpakt SBBZ	<u>4.300 €</u>
	<b>234.700 €</b>

Der dritte Teilbereich des Finanzhaushalts enthält die **Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit** (+/- 0 €).

Durch die Rücklagenentnahme ergibt sich eine veranschlagte **Änderung des Finanzierungsmittelbestandes** zum Ende des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 957.540 €.

#### **4. Mittelfristige Finanzplanung**

Bei der mittelfristigen Finanzplanung werden sich die Personal- und Sachkosten aufgrund tariflicher und struktureller Erhöhungen sowie der allgemeinen Preisentwicklung prozentual gleich wie bei den Gemeinden entwickeln. Da ein Ausgleich weitgehend nur über die allgemeine Verbandsumlage möglich sein wird, wirken sich die allgemeinen Steigerungen der Aufwendungen in den künftigen Jahren jeweils unmittelbar auf die Höhe der Verbandsumlage aus.

Ebenso haben auch die in den kommenden Jahren insbesondere im IT-Bereich stets notwendig werdenden Ersatzbeschaffungen und Erneuerungsinvestitionen unmittelbare Auswirkungen auf die Verbandsumlagen.

Auch die von der Bautätigkeit der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbands abhängigen Kostenersätze für Leistungen des Verbandsbauamts und die Gebühreneinnahmen als Untere Verwaltungsbehörde sowie die Entwicklung der Verbandsmusikschule beeinflussen die Höhe der Verbandsumlage in den nächsten Jahren.

#### **5. Kassenlage/Entwicklung der Liquidität**

Die Kassenflüssigkeit war während des Haushaltsjahres 2019 gewährleistet.

Mit der Änderung des § 89 GemO (alte Fassung „Kassenkredite“, neue Fassung „Liquiditätssicherung“) wird klargestellt, dass die stetige Liquidität sicherzustellen ist. Zur Sicherstellung der Liquidität/Zahlungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von Kassenkrediten soll sich der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltjahre belaufen (Liquiditätsreserve).

Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn: 1.762.680 €

Nach Aussprache zum Haushaltsplan wird einstimmig

#### **beschlossen:**

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird dem Entwurf entsprechend in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung erlassen.
2. Vorlage der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes an die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 13

Sonstiges / Bekanntgaben

1. Spendeneingänge für den Zeitraum vom 03.12.2018 - 02.12.2019

Herr GF Schmid liest die Spendeneingänge für den o. g. Zeitraum, die beim Verwaltungsverband eingegangen sind, vor. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird diese Anlage nicht an das öffentliche Protokoll angehängt. Dem Gremium wird die nichtöffentliche Liste der Spendeneingänge über die Bürgermeister zugestellt

2.

Der Haushaltserlass 2019 wird von Frau Bohner bekanntgegeben.

Geschäftsführer:

Verbandsvorsitzender:

Verbandsversammlung:

1. Stellvertreter:

2. Stellvertreter:

Hermann Schmid

Daniel Salemi  
Bürgermeister

Renate Bobsin  
Bürgermeisterin

Martin Wiedenmann  
Bürgermeister